

Veränderungen des Staates und der Staatlichkeit im Zeitalter der Globalisierung

Karl Albrecht Schachtschneider

Wien, 27. November 2006

A. Ethik und Staatslehre

Ethik ist die Lehre von der Freiheit; denn sie befaßt sich mit dem Sollen. Ihre Frage ist: Was soll ich tun? Das Sollen aber ist die innere Freiheit, nämlich die Sittlichkeit, deren Gesetz das Sittengesetz, der kategorische Imperativ ist. Der kategorische Imperativ ist nichts anderes als das Liebesprinzip, das Weltethos. Es gibt in der menschlichen Gemeinschaft keine andere Verpflichtung als dieses Ethos. Es ist das Ethos, den anderen Menschen, jeden Menschen als Menschen mit gleicher Würde zu achten. Das ist die Freiheit des Menschen, die zugleich allgemeine Freiheit ist und sein kann, die Freiheit nämlich unter dem eigenen Gesetz zu leben, das dem Begriff des Gesetzes gemäß ein allgemeines Gesetz ist, nämlich das Gesetz aller. Leben in Würde ist Leben in Freiheit, aber wie die Würde so ist auch die Freiheit jedem Menschen eigen. Als Unabhängigkeit nicht nur von der Bestimmung durch die Natur, sondern auch und vor allem von der nötiger Willkür anderer, als äußere Freiheit also, kann die Freiheit nur Wirklichkeit unter dem allgemeinen Gesetz finden, unter dem Gesetz, das alle Menschen, die miteinander leben, sich geben. Wenn einer den Anderen die Gesetze vorschreibt, sind nicht alle frei.

Die Erkenntnis des für alle richtigen Gesetzes ist ein Akt der Liebe, der gegenseitigen Liebe. Sie muß auf Wahrheit als der bestmöglichen Annäherung der Theorien an die Wirklichkeit beruhen und alle Prinzipien des Rechts in den politischen Diskurs einbeziehen. Politik ist ausübende Rechtslehre. Alle müssen an der Politik beteiligt sein und niemand darf seinen Vorteil zu Lasten eines Anderen suchen. Das verlangt nach stetiger Erkenntnis der allseitigen Lebensverhältnisse, vor allem aber nach der inneren Haltung, stetig die allgemeine Freiheit zu achten, d.h. dem Rechtsprinzip gemäß zu leben oder eben andere Menschen nicht zum Mittel der eigenen Zwecke herabwürdigen zu wollen, sondern als Subjekte, Zwecke an sich selbst, als Menschen mit gleicher Würde zu ach-

ten. Das ist die Moralität. Sittlichkeit und Moralität machen die praktische Vernunft aus. Freiheit ist somit praktische Vernunft. Dieses Pflichtprinzip ist formal. Die Materie der Gesetze ergibt sich aus der je unterschiedlichen Lage der Menschen. Gewisse materiale Prinzipien sind jedoch mit der allgemeinen Freiheit verbunden, weil sich diese sonst nicht entfalten kann, insbesondere das Recht der freien Rede.

Aus der Freiheit folgt nicht nur ein Gleichheitsprinzip, nämlich die Gleichheit in der Freiheit, welche als politische Freiheit, also als allgemeine Gesetzgeberschaft, die Gegenseitigkeit des Nehmens und Gebens mit sich bringt und damit zu einer gewissen materialen Gleichheitlichkeit, nicht etwa Unterschiedslosigkeit, führt. Die Freiheit setzt auch die Fähigkeit zur Sittlichkeit voraus, nämlich die Selbständigkeit. Sie ist wesentlich eine Frage der Bildung, aber auch eine Frage der Möglichkeiten, also des als Eigentum durch Gesetze des Staates geschützten Eigenen des Menschen. Das Postulat der Selbständigkeit, das ein Prinzip gerechter Güterverteilung mit sich bringt, ist das Prinzip der Brüderlichkeit, der Solidarität oder eben das Sozialprinzip.

Diese Ethik das die Grundlage des Rechts, Grundlage jeder Ordnung, die Rechtsordnung sein will. Sie ist klassisch im Weltrechtsprinzip des Artikel 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 formuliert, nämlich:

„Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begeben“.

Das deutsche Grundgesetz folgt dem Weltrechtsprinzip in seinem Grundprinzip der Untastbarkeit der Würde des Menschen, die zu achten und zu schützen Verpflichtung aller staatlichen Gewalt ist (Art. 1 Abs. 1 S. 1 und 2). Darum bekennt sich das deutsche Volk nach Absatz 2 des Artikel 1 des Grundgesetzes „zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt“. Vor allem aber definiert Art. 2 Abs. 1 GG die Freiheit im Sinne des skizzierten Ethos, nämlich

„Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt“.

Gemäß den Idealen der Französischen Revolution als den Idealen der europäischen Aufklärung, nämlich Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit, welche die Ideale der Ethik der Freiheit, aber auch der Gemeinschaft der Menschen sind, muß das Gemeinwesen gestal-

tet sein. Ein solches Gemeinwesen ist eine Republik, deren Leitsatz ist: *Res publica res populi* (Cicero), nämlich das gemeine Wohl ist Sache des Volkes, besser: der Bürgerschaft.

Es ist Aufgabe der Staatslehre, die Ordnung eines Gemeinwesens der Freiheit zu entfalten. Der Staat ist notwendig. Er ist die Einrichtung der Bürger zur Verwirklichung des Rechts. Die Rechtlichkeit verwirklicht die allgemeine Freiheit, aber die Rechtlichkeit findet allein in der Moralität keine hinreichende Sicherheit. Wenn auch die Legalität ein Imperativ der Sittlichkeit ist und damit der Moralität die Materie gibt, deren Leitspruch ist: „Handle pflichtmäßig, aus Pflicht“ (Kant, *Metaphysik der Sitten*, Tugendlehre), so muß doch um der allgemeinen Freiheit Willen die Rechtlichkeit des Handelns auch den Menschen gegenüber durchgesetzt werden können, die moralisch versagen. Demgemäß ist das Recht mit der Befugnis zu zwingen verbunden. Diesen Zwang übt der Staat.

Der Staat als die Einrichtung der Bürger für die Verwirklichung des Gemeinwohls ist aber nicht nur für die Rechtsanwendung verantwortlich, sondern auch und vor allem für die Rechtsetzung. In welchen Verfahren auch immer die Gesetze ergehen, sie sind Rechtsakte des Gemeinwesens, also des Staates. In jeden Verfahren ist die Gesetzgebung Erkenntnis von Recht, nicht etwa Durchsetzung der Interessen der Mehrheit. Auch die Erkenntnis des Rechts im Streitfall, also die Rechtsprechung, ist Sache des Staates.

Es gibt keine Freiheit ohne Recht, aber auch kein Recht ohne Staat. Der Staat ist aber als Republik Rechtsstaat. Im freiheitlichen Sinne ist nur der Rechtsstaat Staat, nämlich Einrichtung der allgemeinen Freiheit. Was sind denn die meisten Staaten anderes als Räuberbanden (*latrocinia*), hat schon Augustinus beklagt. Wer den Staat überwinden will, will anstelle allgemeiner Freiheit seine Herrschaft setzen. Der freiheitliche Staat ist Bürgerstaat, nicht Machtstaat. Er ist kein Herrschaftsgebilde, wie er von den weitaus meisten Staatslehrern im Gefolge Hegels dogmatisiert wird, sondern freiheitliches Gemeinwesen. Demgemäß ist die Form des Politischen in der Republik die Demokratie. Demokratie heißt jedenfalls nicht Herrschaft des Volkes; denn $\kappa\varsigma\alpha\tau\epsilon\iota\nu$ ist nicht herrschen, sondern, wenn man so will, die Macht haben.

Die Republik muß als Gemeinwesen der Brüderlichkeit Sozialstaat sein. Sie muß als Rechtsstaat das Recht und die Rechte sichern. Das geht nicht ohne Gewaltenteilung, d.h. vielfältige Einrichtungen, welche es ausschließen, daß ein Machthaber oder wenige Machthaber die Staatsgewalt ausüben. Alle Politik muß Sache des Volkes sein; denn alle Staatsgewalt geht vom Volke aus (Art. 20 Abs. 2 S. 1 GG). Wenn sie nicht von Volke

selbst mit Abstimmungen ausgeübt wird, müssen die Organe, die namens des Volkes die Staatsgewalt in der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausüben, vom Volk in einer Weise legitimiert sein, daß die Bürgerschaft die Gesetzgebung und deren Vollzug als ihre Sache erfährt. Die Sittlichkeit der Vertreter des Volkes in allen Organen des Staates ist die Bedingung der Republikanität des gemeinsamen Lebens. Diese Sittlichkeit ist nichts anderes als die Sachlichkeit oder eben die praktische Vernunft. Dieses Ethos der Liebe ist der Baustoff der Republik, des Gemeinwesens, in dem die Menschen in Frieden leben und in Freiheit ihr Glück verwirklichen können¹.

Die wirtschaftliche Globalisierung, wie wir sie erleben, macht die Verwirklichung des Ethos der Freiheit durch Recht und Staat unmöglich.

B. Globalisierung der Wirtschaft und Freihandelsdoktrin

I. Liberalistische Freiheitsdoktrin

1. Der globalen wirtschaftlichen Integration liegt die liberalistische Freiheitsdoktrin zugrunde. Diese erfaßt die verschiedenen Freiheiten, welche grundrechtlich oder auch nur gesetzlich geschützt sind, als Freiheit. Die unternehmerischen Freiheiten sind vor allem die Gewerbefreiheit (§ 1 GewO), die vielfach und zu Unrecht in die Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) hineingelesen wird, die Vereinigungsfreiheit (Art. 9 Abs. 1 GG) und die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG). Diese Grundrechte werden gar als Wettbewerbsfreiheit verstanden, obwohl das Bundesverfassungsgericht in Deutschland lediglich eine Freiheit zur „Teilhabe am Wettbewerb nach Maßgabe seiner Funktionsbedingungen“ eingeräumt hat², wie auch immer der Wettbewerb gestaltet sei. Selbst die Eigentumsgewährleistung (Art. 14 Abs. 1 GG) wird als Freiheit (miß)verstanden³ und der Unterschied von Freiheit als Handlungsrecht und Eigentum als Schutzrecht wird nicht gesehen. Die Eigentumsgewährleistung schützt freilich auch das Recht am Unternehmen, weil das Unternehmen eine vermögenswertige Möglichkeit des Handelns ist. Folglich findet der Gebrauch des Unternehmens durch die Eigentumsgewährleistung

¹ Zu der skizzierten Freiheits-, Rechts- und Staatslehre *K. A. Schachtschneider*, *Res publica res populi. Grundlegung einer Allgemeinen Republiklehre. Ein Beitrag zur Freiheits-, Rechts- und Staatslehre*, 1994; *ders.*, *Freiheit in der Republik*, 2007; *ders.*, *Freiheit – Recht – Staat*, hrsg. v. D. I. Siebold / A. Emmerich-Fritsche, 2005, insb. *Sittlichkeit und Moralität – Fundamente von Ethik und Politik in der Republik*, 2005, S. 23 ff.

² BVerfGE 105, 256 (265); 106, 275 (298 f.).

³ BVerfGE 105, 17 (31).

Schutz. Der Gebrauch des Unternehmens ist aber nichts anderes als unternehmerisches Handeln, das jedenfalls grundrechtlichen Schutz in Anspruch nehmen kann, freilich nur nach Maßgabe der Gesetze⁴. Das Grundgesetz schützt das soziale Eigentum; denn: „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohl der Allgemeinheit dienen.“ Diese Sozialpflichtigkeit steht der Privatnützigkeit des Eigentums entgegen. Es ist Sache des Gesetzgebers, den gemeinverträglichen Gebrauch des Eigentums auch und vor allem des Unternehmenseigentums, zu ordnen. Das Außenwirtschaftsrecht ergänzt die unternehmerischen Freiheiten durch die Außenhandelsfreiheit (Art. 1 der allgemeinen Ausführungsregelung⁵; § 1 AWG). Vielfach wird die Außenhandelsfreiheit als grundrechtsgeschützt verstanden⁶.

Zu den durch die Grundrechte oder Gesetze geschützten Freiheiten kommen die Grundfreiheiten der Europäischen Union hinzu. Es sind die Warenverkehrsfreiheit des Art. 28 ff. EGV, die Arbeitnehmerfreizügigkeit des Art. 39 ff. EGV, die Niederlassungsfreiheit des Art. 43 ff. EGV, die Dienstleistungsfreiheit des Art. 49 ff. EGV und insbesondere die Kapital- und Zahlungsverkehrsfreiheit des Art. 56 ff. EGV. Diese Marktfreiheiten werden nicht anders dogmatisiert als die wirtschaftlichen Grundrechte. Sie verbieten jede Beeinträchtigung durch Maßnahmen der Mitgliedstaaten der Union, soweit diese nicht durch zwingende Gründe des allgemeinen Wohls gerechtfertigt werden können. Auch die Rechtsetzung der Europäischen Gemeinschaft selbst sieht sich an die Grundfreiheiten gebunden, weil diese das Binnenmarktprinzip ausmachen⁷. Die Grundfreiheiten entfalten sich im Grundsatz nur im Gebiet der Europäischen Union, das aber eine Region der globalen Wirtschaft ist. Die Kapital- und Zahlungsverkehrsfreiheit jedoch verbietet „alle Beschränkungen des Kapitalverkehrs bzw. des Zahlungsverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern“, begründet also eine globale Freiheit des Kapitals. Die genannten Freiheiten werden liberalistisch als Abwehrrechte der Unternehmen gegen den Staat dogmatisiert, dessen Staatsgewalt als Herrschaft begriffen wird.

⁴ K. A. Schachtschneider, Freiheit in der Republik, S. 491 ff.

⁵ VO (EWG) Nr. 2603/69, ABL 1969 L 324/25; vgl. EuGH v. 17.10.1995 – Rs. C-83/94 (Leifer u.a.), Slg. 1995, I-3231, Rdn. 44 (subjektives Recht).

⁶ EuGH v. 17.12.1970 – Rs. 11/70 (Internationale Handelsgesellschaft), Slg. 1970, 1125, Rdn. 4; zu den Grenzen K. A. Schachtschneider, Grenzen der Kapitalverkehrsfreiheit, in: ders. (Hrsg.), Rechtsfragen der Globalisierung, 2002, S. 263 ff.

⁷ Dazu K. A. Schachtschneider, Europäisches Wirtschaftsrecht, Studienbrief 2, 2008, S. 25 ff., 31 ff.

Die sozialpolitischen Maßnahmen der Staaten werden somit als Beeinträchtigung der Unternehmens- oder Marktfreiheiten erfaßt, welche der jeweils besonderen Rechtfertigung bedürfen. In der Europäischen Union entscheidet über diese Rechtfertigung deren Gerichtshof, der Europäische Gerichtshof, nicht etwa die Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten. Der Gerichtshof bestimmt somit, ob mitgliedstaatliche Maßnahmen zwingenden Gründen des Gemeinwohls folgen. Er judiziert nach Erwägungen, die gemeinschaftsweit und darüber hinaus weltweit gebieterisch die jeweiligen Maßnahmen rechtfertigen. Angesichts der Unterschiede der Lebensverhältnisse in den Mitgliedstaaten hat das zu einer Nivellierung der Sozialpolitik geführt, insbesondere durch das Anerkennungsprinzip. Danach sind alle Mitgliedstaaten verpflichtet, den Ordnungen den Vertragspartner zu vertrauen und darum diese Ordnungen neben ihren Ordnungen Legalität beizumessen. Daraus hat sich das Herkunftslandprinzip im gesamten Bereich der Marktfreiheiten entwickelt, demzufolge die Legalität von Waren oder Leistungen in einem Mitgliedstaat in jedem Mitgliedstaat akzeptiert werden muß⁸. Die Nivellierung der Anforderungen an die Legalität ist angesichts des unionsweiten Wettbewerbs der Unternehmen ökonomischer Zwang. Es behauptet sich der geringste Standard, sei dies die Produktsicherheit oder seien dies die Produktionsverfahren, auch und insbesondere die Arbeitsverhältnisse. Hohe Standards erhöhen die Kosten. Der Wettbewerb mit den Waren und Leistungen ist somit zugleich ein Systemwettbewerb, der die Absenkung der Standards auf die geringsten Kosten nach sich zieht.

Die Rücknahme staatlicher Regelungen, die Deregulierung, wird als Vergrößerung der Freiheit dogmatisiert, weil liberalistisch die Gesetze (und sonstigen Maßnahmen) des Staates als Einschränkung der Freiheit, nicht aber als Verwirklichung der Freiheit wie nach dem oben skizzierten republikanischen Freiheitsverständnis erfaßt werden⁹. Eine solche Dogmatik stärkt die Freiheiten den Unternehmer, verwirklicht aber nicht die allgemeine Freiheit, weil die Deregulierung zu Lasten der Rechte der Arbeitnehmer, ja der gesamten nicht unternehmerisch tätigen Bevölkerung führt. Möglich ist das nur durch die Schwächung der politischen Freiheit als der allgemeinen Gesetzgeberschaft, also durch die Entdemokratisierung, welche mit der Globalisierung, zumal der europäischen Integration, verbunden ist.

⁸ EuGH v. 20.02.1979 – Rs. 120/78 (Cassis de Dijon), Slg. 1979, 649, Rdn. 8, 14; EuGH v. 22.10.1998 – Rs. C-184/96 (Kommission/Frankreich), Slg. 1998, I-6197, Rdn. 28; dazu kritisch *ders.*, Verfassungsrecht der Europäischen Union, Teil 1, Wirtschaftsverfassung, i.V., § 2, II, 2 und 3.

⁹ K. A. Schachtschneider, Freiheit in der Republik, S. 343 ff.

Der Verlust des politischen Einflusses der Menschen und Völker ist geradezu das systembestimmende Prinzip sowohl der europäischen wie der globalen Integration der Wirtschaft, welche die Legitimität ihrer internationalen Tätigkeit ausgerechnet im Freiheitsprinzip sucht, freilich in dem liberalistischen Freiheitsprinzip, welches die formale Gleichheit in der Freiheit und damit den größtmöglichen Einfluß aller Menschen auf ihre Gesetze nicht respektiert. Die Deregulierung ist immer zugleich Entdemokratisierung, jedenfalls wenn sie nicht aus Gesetzen der Völker folgt, sondern aus der Politik von internationalen Organisationen wie insbesondere der Europäischen Union.

Trotz der völkerrechtlichen Grundlage der Unionsverträge wie auch der welthandelsrechtlichen Vertragswerke ist die Politik der internationalen Organisationen nur demokratisch legitimiert, wenn sie für die Völker oder zumindest der Vertreter der Völker in den Gesetzgebungsorganen voraussehbar und dadurch verantwortbar war. Das gebietet das demokratierechtlich unverzichtbare Prinzip der begrenzten Ermächtigung der internationalen Organe¹⁰. Von einer Ermächtigungsbegrenzung kann aber angesichts der angesprochenen Offenheit, wenn nicht Unbestimmtheit, der Leitbegriffe der Wirtschaftsordnung, wie der Marktfreiheiten, keine Rede sein. Die wirtschaftliche Integration wird durch denkbar weite Vertragsprinzipien gesteuert, die der Umsetzung durch demokratisch legitimierte Gesetzgebungsorgane bedürften, aber von internationalen Organen wie der Kommission und dem Rat der Europäischen Union (unter gewisser Mitwirkung des Europäischen Parlaments) und dem Gerichtshof der Union, die durchgehend der demokratischen Legitimation entbehren¹¹. Verfassungshafte materiale Leitprinzipien dürfen um der politischen Freiheit willen nur durch demokratisch legitimierte Gesetzgebungsorgane verwirklicht werden, wenn die allgemeine Freiheit gewahrt bleiben soll. Das Strukturproblem der Europäischen Integration ist die (vermeintliche) Verbindlichkeit gänzlich offener Begriffe ohne ein diese Offenheit rechtfertigendes demokratisches Gesetzgebungsverfahren. Der Sache nach ist die Europäische Union ein Vertragsstaat ohne demokratische Rechtsetzung. Die Konsequenzen sind tagtäglich in der zunehmenden Desozialisierung der Lebensverhältnisse zu spüren. Ohne demokratische Entscheidungsverfahren leiden die Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit Not. Es gibt weder einen Rechtsstaat ohne Demokratie noch einen Sozialstaat. Das kritisierte System verbindli-

¹⁰ BVerfGE 89, 155 (181, 191 ff.); dazu *K. A. Schachtschneider*, *Prinzipien des Rechtsstaates*, 2006, S. 71 ff.

¹¹ *K. A. Schachtschneider*, *Quo vadis Europa? – Ad finem Democratiae!*, in: R. Haupt/K. Farmer (Hrsg.), *Zur Zukunft Europas. Wirtschaftliche Probleme der Europäischen Union*, 2007, S. 16 ff., insb. 21 ff.

cher Politik ohne die Menschen einbindende und verbindende politischen Verfahren entfaltet sich mehr und mehr auch in der Welthandelsordnung, auf der die globale Integration der Wirtschaft beruht.

2. Auch die Freihandelsdoktrin, welche sowohl der europäischen als auch der globalen Integration die Ideologie liefert, nutzt die liberalistische Freiheitslehre und löst die politische Richtigkeit von der politischen Form der Freiheit, der Demokratie. Die Freihandelsdoktrin phantasiert die allseitige Wohlstandsmehrung durch den freien Handel, als wären irgendwo in der Welt die Modellvoraussetzungen Wirklichkeit, von denen die Freihandelstheoretiker, allen voran Adam Smith und David Ricardo, die Mehrung des Wohlstands der Nationen durch optimale Allokation der Ressourcen gefördert sahen. Zum einen setzt die Freihandelstheorie einen optimalen Wettbewerb voraus, in dem der Preis ein Datum ist, das die Unternehmer nicht beeinflussen können. Eine solche Wirtschaftslage gibt es nicht. Die Märkte sind unvollkommen und vermachtet. Zum anderen steht und fällt die Freihandelstheorie mit dem vollständigen Einsatz der Ressourcen der am Freihandel beteiligten Länder, insbesondere der Arbeitskräfte. Für Länder mit großer Arbeitslosigkeit ist die Freihandelstheorie ohne Aussagekraft, aber auch für Länder mit unerschöpflichem Arbeitskräftereservoir und zudem Notverhältnissen, welche die optimale Allokation der Ressourcen schon deswegen ausschließen, weil ihre Lohnverhältnisse es rechtfertigen würden, die gesamte Produktion von den Ländern mit hohen Lohnkosten in die Länder oder das Land mit geringen Lohnkosten zu verlagern, die gegenwärtige Lage des Verhältnisses der entwickelten Industriestaaten des Westens und der weniger entwickelten Staaten Asiens, wie insbesondere China und auch Indien. Wenn die Politik es zuließe, könnten China und Indien die gesamte Warenproduktion und weitgehend die Produktion von Dienstleistungen übernehmen. Ein die Leistungs- und Zahlungsbilanzen ausgleichender Handel würde verschwinden. Die Hochlohnländer, die ihre Produktion verlieren würden, würden keine Mehrung des Wohlstandes erleben, sondern den völligen Niedergang ihrer Wirtschaft und damit ihrer Lebenswirklichkeit. Genau diese Entwicklung ist zu beobachten. Lediglich die Währungskraft vor allem des US-amerikanischen Dollars, aber auch (noch) des Euro, die durchaus unterschiedliche Gründe haben, läßt vorübergehend die unausgeglichenen Leistungsbilanzen zu. Der Euro wird durch die starken Exportüberschüsse Deutschlands stabilisiert. Deutschland

finanziert die Defizite fast aller Euro-Staaten. Das ist mit außerordentlichen Kosten für die deutsche Volkswirtschaft verbunden¹².

Der als Freihandel ideologisierte Welthandel ist lediglich ein Vorteil für die international agierenden Unternehmen, welche durch die Welthandelsordnung die Möglichkeit haben, sowohl die sklavenartigen Lohnverhältnisse in China, Indien und anderen asiatischen Staaten als auch die noch vergleichsweise starke Kaufkraft der hoch entwickelten Volkswirtschaften auszunutzen. Das verschafft diesen Unternehmen einen unermeßlichen Reichtum, nicht aber den Völkern, weder den Chinesen, Indern und anderen Arbeitsvölkern, sondern auch nicht den Völkern, die bisher in großem Wohlstand lebten, wie Deutschland, aber auch Österreich. Diese Völker verarmen zusehends. Sie sind gezwungen, ihre Produktionskosten an die Kosten der Arbeitsländer anzupassen, also abzusenken. In Deutschland arbeiten fast ein Drittel der Arbeitnehmer für Löhne, die es nicht erlauben, den menschenwürdigen Lebensunterhalt zu bestreiten (eingeschlossen die Teilzeitbeschäftigten). Sie sind, soweit sie nicht von dem Einkommen Dritter, insbesondere der Lebenspartner, oder vom Vermögen leben, auf Sozialleistungen des Staates angewiesen, welche auch Deutschland nicht dauerhaft erbringen kann. Die Freihandels-theorie, welche die globale wirtschaftliche Integration zu rechtfertigen versucht, hält nicht, was sie verspricht, und kann das nicht halten. Sie entspricht nicht den Gegebenheiten der globalisierten Wirtschaft.

Der Handel unter den Völkern ist nur rechtens, soweit er nützlich ist. Über die Nützlichkeit muß jedes Volk selbst bestimmen. Im übrigen ist jeder Staat berechtigt und verpflichtet, sein Volk vor dem wirtschaftlichen Niedergang durch den Mißbrauch der internationalen Unternehmen zu schützen. Die Gemeinschaftspraxis aber spricht den Mitgliedstaaten die Zuständigkeit für die Handelspolitik, also die Außenwirtschaftspolitik ab, obwohl richtige Vertragsauslegung eine Übertragung der Handelsbefugnisse auf die Organe der Gemeinschaft nicht hergibt (Art. 133 i.V.m. Art. 300 EGV)¹³. Lediglich die „einheitlichen Grundsätze“ der gemeinsamen Handelspolitik ist Sache der Gemeinschaft (Art. 133 Abs. 1 EGV). Der Gerichtshof hat jedoch eine ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft für die Handelspolitik, insbesondere für die Handelsübereinkünfte der

¹² W. Hankel, Die Euro-Lüge und andere volkswirtschaftliche Märchen, 2007, S. 99 ff., insb. S. 121 ff.

¹³ K. A. Schachtschneider, Verfassungsrecht der Europäischen Union, Teil 2, Wirtschaftsverfassung, § 7, III.

Welthandelsorganisation dekretiert, die nur begrenzte Ausnahmen zuläßt¹⁴, eine demokratiewidrige Usurpation von schicksalhaften Befugnissen, welche die Mitgliedstaaten, die jeweils eigene und unterschiedliche Volkswirtschaften haben, handelspolitisch entmachtet, auch Mitgliedstaaten mit starkem Außenhandel wie Deutschland.

3. Der vermeintliche globale Wettbewerb verdient es nicht, Wettbewerb genannt zu werden, jedenfalls nicht Wettbewerb im Rechtssinne, weil ihm die wesentliche Voraussetzung des Wettbewerbs fehlt, nämlich die Gleichheit der Chancen im Wettbewerb. Eine solche setzt Kostenverhältnisse voraus, die den Wettbewerbern eine Chance lassen, im Wettbewerb zu bestehen. Menschenwürdige können mit sklavenartigen Arbeitsverhältnissen nicht konkurrieren. Im übrigen fehlt es für einen Wettbewerb an einer Wettbewerbsordnung. Wenn das Welthandelsrecht auch gewisse Prinzipien, die dem fairen Wettbewerb dienen sollen, kennt, wie das Antidumpingrecht und das Antisubventionsrecht, so mangelt es doch an einer umfassenden Sozialordnung, ohne die der globale Markt keine Wettbewerbsordnung im Rechtssinne ist, sondern vielmehr ein Kampffeld der Akteure des Wirtschaftslebens, welche aufgrund des unterentwickelten Rechts die Möglichkeit haben, sich an dem Kampf zu beteiligen, im Kampf der Starken gegen die Schwachen, eine Ordnung der Vorteilsnahme, keine Rechtsordnung.

II. Ordnung der Wirtschaft

1. Die Ordnung der Wirtschaft und damit eines existentiellen Teils des gemeinsamen Lebens findet ihre wesentlichen Regelungen nicht mehr in den Gesetzen der Staaten, sondern in völkerrechtlichen Verträgen. Die Welthandelsordnung von 1994 ist geradezu das Grundgesetz der globalen Wirtschaft, wenn auch noch nicht alle Staaten Mitglieder der Welthandelsorganisation sind, insbesondere Rußland nicht. Bilaterale Verträge schaffen aber ähnliche Verhältnisse und im übrigen kommt das systembestimmende Meistbegünstigungsprinzip der Welthandelsordnung auch Nichtmitgliedern zugute. Die Welthandelsordnung besteht aus einem Rahmenübereinkommen und einer Fülle von Einzelübereinkommen, deren wichtigste das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen 1994 (GATT 1994), welches das alte Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen 1947 (GATT 1947) mit gewissen Änderungen übernommen hat, das Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen (GATS), das Übereinkommen über handelsbezogene

¹⁴ EuGH v. 13.03.1971 – Rs. 22/70 (AETR), Slg. 1971, 263, Rdn. 15, 19; EuGH, WTO-Gutachten, Slg. 1994, I-5267, Rdn. 76 f.

Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS), die Vereinbarung über Regeln und Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten (DSU), der Mechanismus zur Überprüfung der Handelspolitik (TPRM), die Übereinkommen zur Durchführung des Art. VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen 1994 (das sogenannte Antidumping-Übereinkommen) über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen und über Schutzmaßnahmen als Multilaterale Übereinkommen neben anderen und bestimmte Plurilaterale Handelübereinkünfte wie das über das öffentliche Beschaffungswesen sind. Kernprinzipien der globalen Handelsordnung sind neben dem Meistbegünstigungsprinzip, wonach Handelszugeständnisse, die einem Staat gemacht werden, allen Staaten zugute kommen müssen, das Prinzip der Inländerbehandlung, wonach alle Unternehmen so behandelt werden müssen wie inländische Unternehmen, aber auch ein Transparenz- und ein Publizitätsprinzip¹⁵.

Die durchaus differenzierten Handelsübereinkünfte sollen die Märkte der Staaten für alle Unternehmen jedenfalls der Mitglieder der Welthandelsorganisation öffnen und diese vor Diskriminierungen schützen. Trotz gewisser die wettbewerbliche Chancengleichheit stützender Regelungen und Übereinkünfte verwirklicht die Welthandelsordnung keinesfalls ein durchgreifendes Prinzip der Chancengleichheit, so daß der globale Markt keineswegs ein wirklicher Wettbewerbsmarkt ist; denn Wettbewerb von Unternehmen setzt wie jeder Wettbewerb die hinreichende Gleichheit der Mitbewerber voraus¹⁶. Die vermag die Welthandelsordnung jedoch wegen der außerordentlichen Unterschiede der Lebensverhältnisse in den Staaten der Mitglieder nicht zu gewährleisten.

Die Welthandelsordnung verpflichtet die Mitglieder weder auf arbeitsrechtliche noch auf sonstige sozialrechtliche Standards, nicht einmal auf solche, die von den Menschenrechten gefordert sind, wie den Anspruch auf „gerechte und befriedigende Entlohnung“ für jeden, der arbeitet. Eine solche Entlohnung muß ausreichen, „ihm und seiner Familie eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz“ zu sichern, allerdings „gegebenenfalls ergänzt durch andere soziale Schutzmaßnahmen“ (Art. 23 Abs. 3 der Menschenrechtserklärung 1948). „Soziale Schutzmaßnahmen“ sind nicht staatliche Lohnausgleichszahlungen, wie Art. 7 Abs. a ii des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, so-

¹⁵ Dazu K. A. Schachtschneider, *Verfassungsrecht der Europäischen Union*, Teil 2, *Wirtschaftsverfassung*, § 7, IV, 6, b.

¹⁶ K. A. Schachtschneider, *Staatsunternehmen und Privatrecht. Kritik der Fiskustheorie*, exemplifiziert an § 1 UWG, 1986, S. 323 ff.

ziale und kulturelle Rechte von 1966 erweist, welcher die Menschenrechtserklärung näher materialisiert. Dieses Menschenrecht wird auch in Deutschland millionenfach verletzt. Auch Umweltschutzstandards schreibt die Welthandelsordnung nicht vor. Sie ist somit eine unvollständige und einseitige Wirtschaftsordnung, welche aber die weltweiten Märkte geöffnet hat und dem Druck des (rechtlosen) Wettbewerbs aussetzt, weil sie für Waren und Dienste, welche unter menschenrechtswidrigen Gegebenheiten produziert werden, die Märkte öffnet. Die Menschenrechte gelten zwar universell, ihre Wirkung aber hängt nach wie vor von dem Rechtsschutz der Einzelstaaten ab. Um die Wirkung der Menschenrechte ist es nicht nur in Asien und Afrika, sondern auch in den Vereinigten Staaten von Amerika und insbesondere in der Europäischen Union und auch in Deutschland schlecht bestellt. Der Menschenrechtserklärung von 1948 wird in Deutschland nicht einmal völkerrechtliche Verbindlichkeit beigemessen¹⁷.

Die Übereinkünfte der Welthandelsorganisation haben ein hohes Maß an Verbindlichkeit erreicht, vor allem durch das recht wirksame Streitbeilegungsverfahren, daß mit hinreichenden Sanktionsmöglichkeiten ausgestattet ist¹⁸. Die Verbindlichkeit erreicht nicht die des Gemeinschaftsrechts, das mit Vorrang vor dem Recht der Mitgliedstaaten die Gesetze derselben praktiziert¹⁹. Dennoch hat sich der Welthandel weitestgehend nach den Übereinkünften der Welthandelsorganisation entfaltet, bemerkenswerter Weise anders als die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Die Welthandelsordnung verfaßt den globalen Markt und hat mittels des rechtlosen Wettbewerbs die Kraft, die Verfassungsordnungen der Einzelstaaten aufzuweichen, ja letztere zur Änderung ihrer Verfassungsgesetze zu zwingen. In der Europäischen Union vollzieht sich dies durch die Gemeinschaftsrechtsetzung mit deren Vorrang vor den mitgliedstaatlichen Rechts- und sogar Verfassungsordnungen; denn die Union beansprucht (weitestgehend) die ausschließliche Zuständigkeit für die gemeinsame Handelspolitik. Diese Verfassung der Weltwirtschaft ist, gerade weil sie die Lebensverhältnisse in den Völkern und Staaten der Sache nach bestimmt, eine verfassungswidrige Ordnung, weil sie unverzichtbare Elemente ei-

¹⁷ Vgl. A. *Emmerich-Fritsche*, Vom Völkerrecht zum Weltrecht, 2007, S. 465 ff.

¹⁸ K. A. *Schachtschneider*, Verfassungsrecht der Europäischen Union, Teil 2, Wirtschaftsverfassung § 7, V.; A. *Emmerich-Fritsche*, Recht und Zwang im Völkerrecht, insbesondere im Welthandelsrecht, in: K. A. *Schachtschneider* (Hrsg.), Rechtsfragen der Weltwirtschaft, 2002, S. 176 ff.

¹⁹ EuGH v. 05.02.1963 – Rs. 26/62 (Van Gend & Loos/Niederländische Finanzverwaltung), Slg. 1963, 1, Rdn. 7 ff.; EuGH v. 15.07.1964 – Rs. 6/64 (Costa/E.N.E.L.), Slg. 1964, 1251, 1269; BVerfGE 37, 271 (279 ff.); 73, 339 (366 ff.); 89, 155 (182 ff., 190 ff., 197 ff.); dazu K. A. *Schachtschneider*, Verfassungsrecht der EU, Teil 1, Staatsverfassung, i. V., § 5; *ders.*, Prinzipien des Rechtsstaates, S. 82 ff.

ner menschheitlichen Verfassung verdrängt, nämlich die Demokratie, den Rechtsstaat und vor allem den Sozialstaat. Sie ist mit der Idee der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit unvereinbar, wie im Folgenden am Beispiel der Europäischen Union gezeigt werden soll. Die Union ist nichts anderes als eine Region der globalisierten Wirtschaft. Der Hebel des (rechtlosen) Wettbewerbs ist kraftvoll genug, um die genannten Strukturelemente zurückzudrängen; denn diese können sich ohne tragfähiges wirtschaftliches Fundament nicht behaupten. Die völkervertragliche Ordnung der Wirtschaft hat allein schon wesentlich entdemokratisierende Funktion. Selbst wenn die Mitglieder der Welt handelsorganisation demokratisch den Übereinkünften zugestimmt haben, so können sie diese doch nicht mehr einseitig ändern. Ihnen sind solange die Hände gebunden, als sie nicht aus der Organisation ausscheiden, ein Schritt, den kaum ein Staat wagt. Eine besonders weitentwickelte Region der Globalisierung ist, wie gesagt, die Europäische Union, deren staatswidrige, nämlich rechts- und freiheitswidrige, Wirkung im Folgenden vor Augen geführt werden soll.

C. Europäische Integration

I. Völkerrechtliche Staatsgrundlagen

Grundlage der europäischen Integration sind ebenfalls völkerrechtliche Verträge, vor allem die durch die Einheitliche Europäische Akte 1986, den Maastricht-Vertrag 1992, den Amsterdamer-Vertrag 1997 und den Vertrag von Nizza 2001 weiterentwickelten Römischen Verträge, also der Vertrag über die Europäische Union und der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, die durch den Vertrag von Lissabon vom 13. Dezember 2007, der den gescheiterten Vertrag über eine Verfassung für Europa vom 29. Oktober 2004 ersetzen soll, wesentlich umgestaltet werden. Der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft wird in den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union umbenannt. Der veränderte Vertrag über die Europäische Union enthält die wesentlichen Neuerungen des gescheiterten Verfassungsvertrages. Wenn auch dieses sogenannte europäische Primärrecht seiner Eigenart und seinem Text nach nicht mehr Verbindlichkeit beanspruchen kann als jeder völkerrechtliche Vertrag, so hat doch der Europäische Gerichtshof der Verbindlichkeit dieser Verträge den Rang von Verfassungsgesetzen verschafft. Sie sollen supranationales Recht begründen, das der Sache nach von Staatsrecht nicht zu unterscheiden ist. Die Anwendung der Verträge ist nicht Sache der lediglich völkerrechtlich verpflichteten Mitgliedstaaten, sondern eine spezifisch europarechtliche Verpflichtung, deren Beachtung jeder Unionsbürger, wenn er

durch die Nichtbeachtung des Gemeinschaftsrechts betroffen ist, als subjektives Recht einfordern kann²⁰. Die Doktrin von der vorrangigen unmittelbaren Anwendbarkeit des gesamten Gemeinschaftsrechts, welche der Gerichtshof bereits 1963 dekretiert hat²¹, hatte die (damalige) Europäische Wirtschaftsgemeinschaft bereits zu einem Staat gewandelt. Diese Entwicklung ist ständig verstärkt worden. Sie war ein Umsturz und wird deswegen von den Organen der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten nicht zugestanden, weil die Verfassungswidrigkeit dann nicht mehr geleugnet werden könnte. Der Gerichtshof hat die Gemeinschaft, später Union, zu einem Staat, einem Bundesstaat, entwickelt²². Die Integrationspolitiker haben dem nicht widersprochen und diese Entwicklung in den Vertragsänderungen zumindest toleriert. Die Völker sind nicht gefragt worden und sollen über den Vertrag von Lissabon möglichst nicht abstimmen, weil dieser dadurch allzuleicht scheitern könnte. Er würde am Recht scheitern, das die Menschen und Völker durch ihre Abstimmung zur Geltung bringen würden. Die europäische Integration ist schon in ihren Grundlagen rechtlos. Neben den primärrechtlichen Verträgen gibt es in der Gemeinschaft eine Unzahl von Sekundärrechtsakten, meist Richtlinien oder Verordnungen, die alle Vorrang vor dem nationalen Recht beanspruchen und die Lebensverhältnisse in der Europäischen Union weitestgehend im Interesse der internationalen Wirtschaft ordnen, ja diese so zu ordnen sich gezwungen sehen, weil sich die Union der Globalisierung ausgeliefert hat, wenn nicht darüber hinaus zu einer der treibenden Kräfte derselben geworden ist.

II. Menschheitswidrige Integrationswirklichkeit

Die europäische Integration ist ein Teil der globalen Integration. Sie integriert vor allem wirtschaftlich und hat den homo oeconomicus zur Leitfigur des gemeinsamen Lebens gemacht, sei es als Unternehmer oder Kapitalgeber, sei es als Arbeitnehmer und Verbraucher. All die Menschen, die keinen Nutzen bringen, sondern nur Kosten verursachen, werden lästig, vor allem die Alten, die Kranken, die Armen. Der homo oeconomicus ist ein Zerrbild des Menschen. Es verkennt dessen Würde und nimmt ihm die Chance, seinem Leben einen Sinn zu geben²³. Legitimation sucht der Ökonomismus im Wett-

²⁰ Grundlegend EuGH v. 05.02.1963 - Rs. 26/62 (Van Gend & Loos/Niederländische Finanzverwaltung), Slg. 1963, 1 (25 f., Rdn. 7 ff.); EuGH v. 15.07.1964 - Rs. 6/64 (Costa/ENEL), Slg. 1964, 1251 (1273).

²¹ EuGH v. 05.02.1963 - Rs. 26/62 (Van Gend & Loos/Niederländische Finanzverwaltung), Slg. 1963, 1 (25 f., Rdn. 7 ff.)

²² K. A. Schachtschneider, Verfassungsrecht der Europäischen Union, Teil 1, Staatsverfassung, § 4.

²³ N. Blüm, Gerechtigkeit. Kritik des homo oeconomicus, 2006.

bewerb. Als Faktum vermag der Wettbewerb, streng vom Staat verwaltet, wirtschaftliche Effizienz zu stärken. Ein rechtliches Wettbewerbsprinzip jedoch erkennt die kooperative Natur des Menschen²⁴. Die globale wirtschaftliche Integration läßt sich jedenfalls mit einem Wettbewerbsprinzip nicht rechtfertigen, schon deswegen nicht, weil es an der hinreichenden Gleichheit der Lebensverhältnisse, Voraussetzung des fairen Wettbewerbs, fehlt, ganz abgesehen davon, daß es an einer die allseitige Ausbeutung mäßigen Wettbewerbsordnung mangelt. Wettbewerbliche Effizienz darf nicht an die Stelle der aufklärerischen Werte treten, wenn die Menschheit des Menschen gewahrt bleiben soll. Diese Werte aber, denen sich die Europäische Union nach ihren Texten verpflichtet weiß, nämlich „die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte“, und die, jedenfalls in Deutschland, durchaus Wirklichkeit hatten, sind durch die Europäische Union ruiniert worden.

In dieser Union sind die Mitgliedstaaten weder demokratisch noch rechtsstaatlich noch sozial. Sie haben den Grundrechtsschutz im wesentlichen eingebüßt. Sie sind Unternehmensstandorte geworden, deren Ressourcen, vor allem deren Menschen, das sogenannte Humankapital, ausgebeutet werden. Das ist nicht die Freiheit des Grundgesetzes und schon gar nicht die Freiheit der Menschenrechtserklärungen. Das achtet nicht die Würde des Menschen, die aus der politischen Freiheit erwächst. Meine Kritik begründet sich aus den Texten und aus der Praxis der Union. Nach Art. 23 Abs. 1 S. 1 des Grundgesetzes darf Deutschland nur bei der Entwicklung einer Europäischen Union mitwirken, die „demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen und dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist und einen diesem Grundgesetz im wesentlichen vergleichbaren Grundrechtsschutz gewährleistet“. Von diesen ausweislich Art. 79 Abs. 3 des Grundgesetzes unauflösbaren Prinzipien hat die europäische Integration Deutschland weit entfernt.

Alle großen Errungenschaften der Aufklärung, insbesondere die Einheit von Freiheit, Recht und Staat gehen im Internationalismus verloren. Der Internationalismus ist entweder kapitalistisch oder sozialistisch. In beiden Fällen werden die (meisten) Menschen zu Untertanen der jeweiligen Obrigkeit entwürdigt.

²⁴ *J. Bauer*, Prinzip Menschlichkeit. Warum wir von Natur aus kooperieren, 3. Aufl. 2007; *K. A. Schachtschneider*, Verfassungsrecht der Europäischen Union, Teil 2, Wirtschaftsverfassung, § 4, II, 1.

D. Entdemokratisierung der Politik in der Europäischen Union

I. Exekutivistische Rechtsetzung ohne demokratische Legitimation

Die Lebensverhältnisse in der Union sind entdemokratisiert²⁵. Die Union ist ein echter Bundesstaat, nicht nur ein supranationaler Staatenverbund. Die Rechtssätze, nach denen wir leben, kommen zu mehr als 80 % in dieser oder jener Form aus, wie man sagt, Brüssel. Die Exekutive, nämlich Kommission und Rat, erläßt die Richtlinien und Verordnungen. Meist befassen sich die Minister der Mitgliedstaaten mit den Rechtsetzungsakten gar nicht, weil der Beamtenausschuß der Ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten (Art. 207 Abs. 1 EGV) sich auf diese geeinigt hat. Das Europäische Parlament wirkt in unterschiedlicher Weise an der Rechtsetzung mit. Nur in wenigen Politiken hat es zur Zeit ein negatives Veto, für das es der Stimmen der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder bedarf (Art. 251 Abs. 5 EGV). Der Lissabon-Vertrag vom 13. Dezember 2007 wird die Gesetzgebungsbefugnisse dieses Parlaments verstärken. Im (neugestalteten) ordentlichen Gesetzgebungsverfahren bedürfen die Verordnungen, Richtlinien und Beschlüsse nach Art. 249 a des Vertrages über die Arbeitsweise der Union des Vorschlages der Kommission und der Annahme durch das Europäische Parlament und den Rat. Ein Gesetzesinitiativrecht oder gar ein eigenes Gesetzesbeschlußrecht hat diese Versammlung, zu Unrecht Parlament genannt, nicht. Essentiale eines Parlaments ist wegen der Gleichheit der Bürger, daß jede Stimme bei dessen Wahl das (annähernd) gleiche Gewicht hat. Das Stimmgewicht etwa der Malteser oder Luxemburger ist mehr als 1000 % höher als das der Deutschen. Eine solche Versammlung hat keinerlei demokratische Legitimationskraft. Die europäische Rechtsetzung wird auch nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts durch die nationalen Parlamente legitimiert. Das setzt aber voraus, daß diese die Politik der Union voraussehen können müssen, um sie verantworten zu können²⁶. Demgemäß dürfen die Organe der Union nur begrenzt und bestimmt ermächtigt werden, wie das auch Art. 5 EUV und Art. 5 Abs. 1 EGV vorsehen. Das Prinzip der „begrenzten Einzelermächtigung“ wäre der Rettungsanker für die demokratische Legitimation der Union, wenn die Ermächtigungen der Verträge nicht weit und offen wären und noch über den Wortlaut hinaus von der Kommission und dem Gerichtshof praktiziert würden. Die zum Teil umstürzlerische Praxis konnte kein Abgeordneter, der den

²⁵ Dazu K. A. Schachtschneider, Quo vadis Europa? – Ad finem democratiae! S. 16 ff.

²⁶ BVerfGE 89, 155 (185 ff., 191 ff.).

Verträgen zugestimmt hat, voraussehen. So hat die Judikatur zur Niederlassungsfreiheit der deutschen Unternehmensmitbestimmung den Todesstoß versetzt, eine Politik, die keine Partei in Deutschland zu betreiben gewagt hätte. Auch das Herkunftslandprinzip, das die Lebensstandards in Deutschland schwer beschädigt, hat keinerlei textliche Grundlage in den Verträgen, sondern ist eine Praxis, mit der das rechtlose Binnenmarkprinzip verwirklicht werden soll. Die Demokratie wird durch den Vertrag von Lissabon in keiner Weise gestärkt, schon gar nicht durch das Subsidiaritätsverfahren, in das die nationalen Parlamente sich so gut wie wirkungslos einschalten können²⁷.

Die Rechtsetzung in der Union ist exekutivistisch. Die nationalen Parlamente sind bedeutungslos, obwohl diese sich mit den geplanten Rechtsetzungsakten befassen können. In Deutschland muß die Bundesregierung die Stellungnahmen des Bundestages und des Bundesrates nach Art. 23 Abs. 3 und 5 GG bei den Verhandlungen in der Union „berücksichtigen“ bzw. in bestimmten Angelegenheiten der Länder die des Bundesrates „maßgeblich berücksichtigen“. Die Mitwirkung des Europäischen Parlamentes hätte nur gewaltenteilige Relevanz, wenn die Versammlung demokratisch legitimiert wäre. Die Brüsseler Bürokratie hat die Rechtsetzung fest in der Hand, freilich stark von den Lobbyisten der Industrien und Verbände, aber auch den Ministerien der Mitgliedstaaten beeinflusst. Das (vermeintliche) institutionelle Gleichgewicht der Unionsorgane und die Vielheit der Mitgliedstaaten, die im Rat und im Europäischen Rat zu Mehrheiten oder auch zur Einstimmigkeit finden müssen, sind kein Ausgleich des Verlustes der horizontalen, der klassischen, Gewaltenteilung, die nach der Menschheitserklärung der Französischen Revolution Bedingung eines Verfassungsstaates ist (Art. 16).

II. Demokratieferne Integrationsjudikatur

1. Usurpierte Integrationsmacht des Gerichtshofs

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat, orientiert an der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte, aber auch an den „gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten“ (vgl. Art. 6 Abs. 2 EUV), eine gemeinschaftliche Grundrechteverantwortung in Anspruch genommen und Rechtsgrundsätze entwickelt, die

²⁷ Art. 5 EUV in Verbindung mit dem Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit.

keine textliche Grundlage haben²⁸. Die Lebens-, vor allem die Wirtschaftsordnung ist in hohem Maße vergemeinschaftet, aber über die Vereinbarkeit der europäischen Rechtsakte (Richtlinien und Verordnungen u.a.) mit den Grundrechten läßt das Bundesverfassungsgericht diesen entscheiden, soweit nicht der Grundrechtstandard, der Wesensgehalt der Grundrechte, allgemein mißachtet wird²⁹. Die richterliche Verantwortung für die Rechtsgrundsätze hat der Gerichtshof an sich gezogen. Es kann in einem Staatenverbund, in dem die Gemeinschaftsorgane in die staatliche Organisation der Mitgliedstaaten integriert sind, nicht zweifache Maßstäbe des Rechts geben. Die Rechtsgrundsätze, die mit den Grundrechten verbunden werden, erheischen ein einheitliches Verständnis. Der Vorrang und die unmittelbare Anwendbarkeit des Gemeinschaftsrechts in den Mitgliedstaaten, die erst der Gerichtshof kreiert hat, in Verbindung mit den aus den Grundfreiheiten, als ebenfalls vom Gerichtshof kreierten subjektiven Rechten folgenden weiten Möglichkeiten, Harmonisierungsinteressen im Klagewege durchzusetzen, hat dem Europäischen Gerichtshof eine außerordentliche Integrationsmacht verschafft. Die Vorabentscheidungsbefugnis des Gerichtshofs aus Art. 234 EGV hatte (und hat) die politische Macht des Gerichtshofs zusätzlich verstärkt. Diese usurpierte Befugnis(Macht)erweiterung des Gerichtshofs, der eigentliche Wechsel der Europäischen Gemeinschaft von einem völkerrechtlichen Staatenbund zum staatsrechtlichen Bundesstaat, haben die Mitgliedstaaten bei der Vertragsentwicklung zugrundegelegt und als gemeinschaftlichen Besitzstand in die Verträge einbezogen. Seit dem Vertrag von Amsterdam 1997 folgt die Befugnis des Gerichtshofs zur Grundrechtejudikatur aus Art. 46 lit. d EUV i.V. mit Art. 6 Abs. 2 EUV. Es hat die Integration gefördert, daß der Gerichtshof die Grundrechtejudikatur ohne Verträge und damit an den Völkern und den Volksvertretern vorbei, insbesondere ohne Kontrolle einer (demokratischen) Öffentlichkeit, vorangetrieben hat. Die Entwicklung war demokratiewidrig. Die Grundrechtecharta der Europäischen Union, die in Nizza im Dezember 2001 deklariert wurde³⁰ und nach Art. 6 Abs. 1 des reformierten Unionsvertrages gleiche Verbindlichkeit wie die Verträge selbst haben soll, formuliert den bisher vermißten Grundrechtetext, der für die Union und für

²⁸ Z. B. EuGH v. 14.05.1974 – Rs. 4/73 (Nold/Kommission), Slg. 1974, 491, Rdn. 13; EuGH v. 13.12.1979 – Rs. 44/79 (Hauer/Rheinland-Pfalz), Slg. 1979, S. 3727, Rdn. 15.

²⁹ BVerfGE 89, 155 (174 f.); 102, 147 (160 ff.); vgl. auch die Solange-Entscheidungen BVerfGE 37, 271 (277 f.); 73, 339 (374 ff.).

³⁰ Zur Charta der Grundrechte der Europäischen Union (kritisch) K. A. Schachtschneider, Eine Charta der Grundrechte für die Europäische Union, *Recht und Politik* 1/2001, 16 ff.; ders., Eine Charta der Grundrechte für die Europäische Union, *Aus Politik und Zeitgeschichte*, B 52-53/2000, 13 ff.

die Mitgliedstaaten "bei der Durchführung des Rechts der Union", in Unionssachen also, gelten sollen.

2. Richter ohne demokratische Legitimation

Ein Gemeinschaftsorgan eines Staatenverbundes muß eine gewisse Schwäche der demokratischen Legitimation ihrer Amtswalter hinnehmen, die nicht in gleicher Weise gewählt oder berufen sein können, wie es das demokratische Prinzip eines Volkes an sich verlangt³¹. Aber die Legitimation der Gerichte der Europäischen Gemeinschaft unterschreitet das demokratische Minimum, zumal im Verhältnis zu ihrer politischen Macht. Ein Gericht bedarf in der Funktion des Verfassungsgerichts einer starken demokratischen Legitimation³², weil vor allem die Verfassungsgerichte Menschheitsfragen entscheiden, die ihre Antwort in der Sittlichkeit des Volkes finden müssen. Diese Vertretung ist die Substanz der demokratischen Legitimation³³.

Für die große politische Verantwortung, insbesondere die Grundrechteverantwortung, fehlt es dem Europäischen Gerichtshof an der (notwendig starken) demokratischen Legitimation³⁴. Die Rechtsgrundsätze, welche der Europäische Gerichtshof praktiziert, sind allzu offen, als daß sie den Gerichtshof im Sinne der die Rechtsprechung definierenden Gesetzesunterworfenheit (vgl. Art. 97 Abs. 1 GG) zu binden und allein durch diese Bindung zu legitimieren vermöchten. Durch Bestimmtheit dieser Rechtsprinzipien wird jedenfalls das demokratische Legitimationsniveau³⁵ der Gemeinschaftsrechtsprechung nicht gestärkt. Hinzu kommt, daß in den Gerichten der Europäischen Union ein Richter aus jedem Mitgliedstaat stammt und somit allenfalls erwarten läßt, dessen Rechtsordnung und das Unionsrecht hinreichend zu kennen. Demokratierechtlich ist eine solche Gerichtsbarkeit angesichts einer Verantwortung für die Grundsatzfragen des Rechts untragbar.

³¹ Vgl. BVerfGE 47, 253 (275); 83, 60 (71); 89, 155 (183 ff.).

³² K. A. Schachtschneider, Demokratierechtliche Grenzen der Gemeinschaftsrechtsprechung, in: St. Brink / H. A. Wolff (Hrsg.), Gemeinwohl und Verantwortung, FS H. H. v. Arnim, 2004, S. 779; ders., Prinzipien des Rechtsstaates, S. 215 ff., auch zum Folgenden.

³³ K. A. Schachtschneider, Res publica res populi, S. 644 ff., 666 ff., 725 ff.; ders., Sittlichkeit und Moralität, S. 44 ff.

³⁴ T. Mähner, Der Europäische Gerichtshof als Gericht, 2005, S. 184 ff. (194).

³⁵ Zu diesem Topos BVerfGE 83, 60 (71 f.); 89, 155 (182); 93, 37 (66 f.).

Die Richter des Europäischen Gerichtshofs werden „im gegenseitigen Einvernehmen von den Regierungen der Mitgliedstaaten auf sechs Jahre ernannt“ (Art. 223 Abs. 1 Halbsatz 2 EGV) und finden dadurch nur eine mehr als mäßige Akzeptanz aller Mitgliedstaaten, eben nur die der Regierungen. Zunächst einmal vermag die Exekutive Richter nicht zu legitimieren, zumal nicht Grundrechterichter. Die Richter müssen aber vornehmlich das Vertrauen der Staats- und Regierungschefs, die sich als Führer Europas verstehen, haben, nicht das Vertrauen der Völker. Die erforderlich starke Legitimation ist das nicht. Jeder Mitgliedstaat, Malta wie Deutschland, stellt einen Richter (Art. 221 Abs. 1 EGV), der durch den Vorschlag der jeweiligen Regierung allenfalls eine schwache demokratische Legitimation seines Staates hat. Die Richter der anderen Staaten haben nur eine eingeschränkte demokratische Legitimation des Mitgliedstaates, dessen Regierung sie benannt hat, und keinerlei demokratische Legitimation der Völker, aus denen sie nicht stammen. Die Legislativen und die Judikativen der Mitgliedstaaten sind im Gegensatz zur innerstaatlichen Richterauswahl in Deutschland (vgl. etwa Art. 95 Abs. 2 GG, § 4 RiWahlG, Art. 34 ff. BayRichterG) allenfalls an der Auswahl des Richters aus ihrem Staat beteiligt, nicht aber an der der Richter aus den anderen Mitgliedstaaten. Nicht einmal das Europäische Parlament ist in die Richterauswahl einbezogen. Die Richter des deutschen Bundesverfassungsgerichts werden demgegenüber "je zur Hälfte vom Bundestage und Bundesrate gewählt". Die Exekutive vermag Richter nicht zu legitimieren.

3. Gerichtshof kein Gericht eines Volkes

Der Gerichtshof der Europäischen Union, der Gerichtshof und auch das Gericht (erster Instanz), sind mangels demokratischer Legitimation in der jeweiligen Gesamtheit des Spruchkörpers nicht Gerichte eines Volkes. Sie können nicht namens eines Volkes und damit letztlich auch nicht namens der Völker Europas Recht sprechen. Richter eines Volkes kann nicht sein, wen das Volk nicht kennt und wer nicht im Volk lebt, schon gar nicht, wer die Sprache des Volkes nicht spricht und dessen Gesetze nicht kennt. Die unzureichende Legitimation der Gemeinschaftsrichter wird nicht dadurch gerechtfertigt, daß sie für viele Völker Recht sprechen sollen. Ein Gericht muß das Vertrauen des Volkes dahinein haben, daß es Recht spricht, ein Unions/Gemeinschaftsgericht das Vertrau-

en aller verbundenen Völker. Ein solches Vertrauensverhältnis kann nur demokratisch institutionalisiert werden³⁶.

Ohne demokratische Legitimation ist eine Institution der verbindlichen Rechtsklärung, also der Rechtsprechung, kein Gericht im republikanischen Sinne, sei sie Gericht genannt, sei sie wie ein Gericht ausgestattet, zumal mit Unabhängigkeit der Richter, verfare sie wie ein Gericht und sei sie um Rechtserkenntnis mit rechtswissenschaftlichen Methoden bemüht, nämlich kein Organ eines Volkes, das allein die Staatsgewalt des Volkes auszuüben befugt sein kann, wie Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG klarstellt. Nur das Volk oder Organe des Volkes können Staatsgewalt ausüben, wenn das Gemeinwesen freiheitlich, also eine Republik oder eine Demokratie (im freiheitlichen Sinne), sein soll. Auch die Rechtsprechung ist staatlich und kann nur vom Staat als Organisation des Volkes für die Verwirklichung des gemeinen Wohls, des guten Lebens aller in allgemeiner Freiheit, ausgeübt werden. Die europäischen Gerichte sind keine Organe des Volkes im Sinne des Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG, weil sie nicht demokratisch in die Organisation der Völker integriert sind. Gemeinschaftsorgane können Organe der Mitgliedstaaten sein, wenn die jeweilige Staatsgewalt der Völker gemeinschaftlich ausgeübt wird³⁷. Das ist die Struktur der europäischen Integration. Ein derart integriertes Organ aber darf um der demokratischen Legitimation willen nur mit begrenzten Befugnissen ausgestattet sein. Diese Begrenzung respektiert die Grundsatz- und vor allem die Grundrechtrechtsprechung der Gemeinschaftsrechtsprechung gerade nicht. Jeder Gemeinschaftsrichter hat die uneingeschränkte Verantwortung für das Recht jedes mitgliedstaatlichen Volkes. Während das Mehrheitsprinzip im Rat als ein (begrenzt) hinnehmbares Kompromißprinzip demokratierechtlich tragfähig ist, rechtfertigt die Mehrheitsregel in Gerichten keinen Kompromiß, sondern trifft eine Entscheidungsregel bei divergenten Erkenntnissen der Richter. Die Beschlüsse des Rates sind durch die Mitwirkung des mitgliedstaatlichen Regierungsvertreters in gewisser Weise, wenn auch nur begrenzt, demokratisch legitimiert. Eine solche Dogmatik ist für Richtersprüche eines Kollegialgerichts nicht möglich, weil richterliche Erkenntnisse nicht ausgehandelt werden dürfen. Ohne spezifisch rechtsprechungsgemäßen demokratischen Organstatus der Gerichte gibt es keine Rechtsprechung

³⁶ I.d.S. *Montesquieu*, Vom Geist der Gesetze, XI, 6 (S. 214): "Richterliche Befugnis darf nicht einem unabsetzbaren Senat verliehen werden, vielmehr muß sie von Personen ausgeübt werden, die nach einer vom Gesetz vorgeschriebenen Weise zu gewissen Zeiten im Jahr aus dem Volkskörper ausgesucht werden". Ähnlich *Kant*, Metaphysik der Sitten, Rechtslehre, Das Staatsrecht, § 49.

³⁷ *K. A. Schachtschneider*, Prinzipien des Rechtsstaates, S. 74 ff.

des Volkes und auch keine Rechtsprechung der verbundenen Völker. Die Gerichte der Gemeinschaft können die Rechtsprechungsgewalt der Völker nicht ausüben. Sie können aus demokratischen Gründen nur völkerrechtliche Einrichtungen der Streitschlichtung sein. Damit wird der Anwendungsvorrang des Gemeinschaftsrechts insgesamt fragwürdig. Er wird durch den Willen der verbundenen Völker getragen³⁸. Die Völker können auch nach der Vollzugslehre den Rechtsanwendungsbefehl, der nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts die Geltung des Gemeinschaftsrechts trägt³⁹, aufheben⁴⁰ oder einschränken. Die Rechtsprechungsgewalt darf wegen Art. 20 Abs. 2 GG nicht entdemokratisiert werden, weil die Gerichte des Volkes das letzte Wort in Sachen des Rechts haben müssen.

Der Gerichtshof der Union hat sich zu einer geradezu obrigkeitlichen Ordnungsmacht entwickelt. Er pflegt mit aller Härte die Integrationspolitik der Kommission gegen die Mitgliedstaaten und deren Bürger durchzusetzen, hat aber in dem halben Jahrhundert seiner Tätigkeit noch nicht einmal einen Rechtsetzungsakt der Gemeinschaft wegen Mißachtung der Grundrechte verworfen. Der Gerichtshof ist bemüht, den Schein des Rechts zu wahren. Jedoch: „Die höchste Ungerechtigkeit ist, daß man gerecht scheine, ohne es zu sein“⁴¹.

III. Entdemokratisierung durch das Herkunftslandprinzip

Diskriminierungsverbote, insbesondere das allgemeine des Art. 12 EGV „aus Gründen der Staatsangehörigkeit“, gebieten, die Rechtsvorschriften des Bestimmungslandes auf die Staatsangehörigen aller Mitgliedstaaten der Europäischen Union unterschiedslos anzuwenden (Inländerbehandlung). Das führt zum Bestimmungslandprinzip. Werden die Grundfreiheiten nicht nur als Diskriminierungsverbote, sondern auch als allgemeine Beschränkungsverbote praktiziert⁴², wie das inzwischen, angestoßen durch die ständige

³⁸ Das ist auch völkerrechtlich richtig, aber nur auf der Grundlage des umgekehrten Monismus, der keinesfalls die Praxis des EuGH stützt; vgl. *K. A. Schachtschneider*, Prinzipien des Rechtsstaates, S. 61, 125; *Ch. Amrhein-Hofmann*, Monismus und Dualismus in den Völkerrechtslehren, 2003, S. 261 ff.

³⁹ BVerfGE 73, 339 (367 f., 375); 89, 155 (190); kritisch *K. A. Schachtschneider*, Prinzipien des Rechtsstaates, S. 75 f.

⁴⁰ BVerfGE 89, 155 (190); für die ständige Freiwilligkeit der Mitgliedschaft im Staatenverbund *K. A. Schachtschneider*, Die existentielle Staatlichkeit der Völker Europas und die staatliche Integration der Europäischen Union, in: *W. Blomeyer/ders.*, Die Europäische Union als Rechtsgemeinschaft, 1995, S. 101 f.

⁴¹ *Platon*, Politeia/Der Staat, 361a.

⁴² Dazu kritisch *K. A. Schachtschneider*, Verfassungsrecht der Europäischen Union, Teil 2, Wirtschaftsverfassung, § 2, II, III.

Rechtsprechung des Gerichtshofs, für die Kapital- und Zahlungsverkehrsfreiheit (seit dem Maastricht-Vertrag) und für die Niederlassungs- und die Dienstleistungsfreiheit (seit dem Vertrag von Amsterdam) in das Vertragswerk geschrieben wurde, werden trotz Inländer(gleich)behandlung Beschränkungen der Grundfreiheiten (Warenverkehrs-, Niederlassungs-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrsfreiheit, sowie Arbeitnehmerfreizügigkeit nach Art. 28 ff., Art. 43 ff., Art. 49 ff., Art. 56 ff, nach Art. 39 ff EGV) als Vertragsverletzung behandelt. Wenn in den Staaten unterschiedliche Standards etwa im Lebensmittelrecht, im Handelsrecht (usw.) und sogar im Arbeitsrecht bestehen, können höhere Standards als die Grundfreiheiten beschränkende Maßnahmen die Rechte der Marktteilnehmer verletzen, wenn die Unterschiede nicht nach der sogenannten Cassis-Formel durch „zwingende Gründe des Allgemeininteresses“ geboten sind, worüber im Streitfall der Europäische Gerichtshof entscheidet, und die Beschränkungen sich nicht als verhältnismäßig rechtfertigen lassen⁴³. Ein Weg, solche Beschränkungen zu minimieren, ist die Rechtsangleichung, ein anderer die Anerkennung der Standards nach dem Herkunftslandprinzip⁴⁴. Während die Rechtsangleichung auf eine Harmonisierung zielt, führt das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung zum Wettbewerb der Standards, in dem sich einheitliche Regelungen (nur) durch faktische Angleichung aufgrund der Präferenzen der Marktteilnehmer gemeinschaftsweit herauszubilden vermögen.

Seit den 80-er Jahren setzt man in Anlehnung an die Cassis-de-Dijon-Rechtsprechung⁴⁵, einem Prinzip gegenseitigen Vertrauens folgend, auf die gegenseitige Anerkennung der mitgliedstaatlichen Regelungen, also auf das Herkunftslandprinzip. Ob dieses Vertrauen besteht und gerechtfertigt ist, ist angesichts der unterschiedlichen Gepflogenheiten der Mitgliedstaaten mehr als fraglich.

Das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung fördert die Integration, aber auch die existentielle Staatlichkeit der Europäischen Union, also deren Staatswerdung, größtmöglich. Das Herkunftslandsprinzip führt aus ökonomischen Zwängen zu einer faktischen Angleichung der Standards auf dem gemeinschaftsweit niedrigsten Niveau.⁴⁶ Insbeson-

⁴³ EuGH v. 20.02.1979 – Rs. 120/78 (Rewe/Bundesmonopolverwaltung für Branntwein/Cassis de Dijon), Slg. 1979, 649, Rdn. 8; EuGH v. 30.11.1995 – Rs. C-55/94 (Gebhard), Slg. 1995, I-4165, Rdn. 37.

⁴⁴ Dazu *Th. C. W. Beyer*, Rechtsnormanerkennung im Binnenmarkt, 1998, S. 25 ff., 55 ff.

⁴⁵ EuGH v. 20.02.1979 - Rs. 120/78 (REWE/Bundesmonopolverwaltung für Branntwein), Slg. 1979, 649, Rdn. 14.

⁴⁶ So schon die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme zu EuGH v. 20.02.1979 – Rs. 120/78 (REWE/BfB), Slg. 1979, 649 (656); entsprechende Bedenken äußerte der Bundesrat im Rahmen der Beratungen des Weißbuchs der Kommission über den Binnenmarkt und die EEA, BR-Drs. 289/85 v. 14.03.1986, Rdn. 15; BR-Drs. 150/86 v.

dere werden, wenn die Standardwahl der Präferenz der Unternehmer oder Verbraucher überlassen wird, die Gesetze des Bestimmungsstaates unterlaufen und damit dessen Rechtsordnung marginalisiert. Die Bürger eines Mitgliedstaates, die hohe Standards geschaffen haben, wie etwa Deutschland, verlieren durch das Herkunftslandprinzip den politischen Einfluß auf ihr Land, eine schmerzliche Entdemokratisierung. Das Volk verliert den Einfluß auf die Schutzstandards, insbesondere für Lebensmittel, sogar entgegen den grundrechtlichen Schutzpflichten, und für das Arbeitsleben.

Das Herkunftslandprinzip läßt sich aus den Ermächtigungen oder aus sonstigen Vereinbarungen des Gemeinschaftsvertrages nicht herleiten. Auch der Verfassungsvertrag enthält keine Bestimmung, welche eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Anerkennung von Rechtsakten anderer Unionsstaaten ausspricht. Eine solche Pflicht aus der gegenseitigen Treuepflicht abzuleiten (Art. 10 EGV) wäre zu bedenken, wenn die Europäische Union ein existentieller Bundesstaat wäre. Die Praxis ist aber Ausdruck eines solchen Integrationsstandes, dem freilich die Verfassungsgrundlage fehlt. Sie widerspricht kraß dem für eine demokratische Integration unverzichtbaren Prinzip der begrenzten Ermächtigung der Gemeinschaft. Die Fülle der anzuerkennenden Vorschriften aus 27 und irgendwann mehr Mitgliedstaaten, die sich jederzeit ändern können, ohne daß hierauf die anderen Staaten Einfluß nehmen können, war in keiner Weise „voraussehbar“ und „verantwortbar“. Wegen des Herkunftslandprinzips gelten in Österreich wie in Deutschland vornehmlich, aber nicht nur im Bereich der Wirtschaft, nämlich in dem des Binnenmarktes, 27 Rechtsordnungen, nicht die eine Rechtsordnung, die sich die Deutschen, die Österreicher oder die anderen Völker gegeben haben. Im übrigen ist eine Rechtsvereinheitlichung durch Angleichung der mitgliedstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften gemäß Art. 95 EGV für das Funktionieren des Binnenmarktes durchaus entbehrlich.

Der Europäische Gerichtshof hat in seinem weichenstellenden Urteil Cassis-de-Dijon den Grundsatz aufgestellt, daß jede Ware, die in einem Mitgliedstaat legal hergestellt oder auch nur legal in Verkehr gebracht wurde, im gesamten Gemeinschaftsgebiet verkehrsfähig sei. Das Bestimmungslandprinzip wird seit der Keck-Rechtsprechung immerhin (wieder) für Maßnahmen praktiziert, die den Marktzugang nicht behindern⁴⁷. Im

16.05.1986, S. 7.

⁴⁷ EuGH v. 24.11.1993 – Rs. C-267 u. 268/91 (Keck), Slg. 1993, I-6097, Rdn. 16.

Interesse der Personenfreizügigkeit müßten, judizierte der Gerichtshof, ausländische Diplome und sonst erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten anerkannt werden, außer sie würden mit den inländisch geforderten Qualifikationen nicht übereinstimmen; dann bedürfe es zumindest deren adäquater Berücksichtigung⁴⁸. Im Falle der Gleichwertigkeit der Qualifikation dürfe ein Mitgliedstaat Angehörige anderer Mitgliedstaaten nicht durch irgendwie mit mangelnder Qualifikation begründete Entscheidungen belasten. Mit der Niederlassungsfreiheit hat der Gerichtshof begründet, daß in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig gegründete Unternehmen auch im Inland als handlungsfähig zu behandeln seien⁴⁹. Diese Rechtsprechung versetzt der deutschen Unternehmensmitbestimmung, für die die Gewerkschaften seit den Anfängen der Industrialisierung gekämpft haben⁵⁰, den Todesstoß, weil die Unternehmen in ausländischer Rechtsform nicht der deutschen Mitbestimmungspflicht unterliegen und Deutschland den ausländischen Gesetzgebern die Mitbestimmungspflicht ihrer Unternehmen nicht vorschreiben kann. Aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs läßt sich zwar kein Grundsatz formeller Anerkennung oder ein bedingungsloses Herkunftslandprinzip herleiten, weil die Anerkennung von Standards anderer Mitgliedstaaten von einer Äquivalenzkontrolle abhängig gemacht und, falls erforderlich, mit zusätzlichen Anforderungen verbunden wird. Der Gerichtshof setzt aber das Herkunftsland- gegenüber dem Bestimmungslandprinzip weitestgehend und folgenreich durch.

Ein quasi-formelles Herkunftslandprinzip verschiebt weiter die vertraglichen Ermächtigungen. Die Grundfreiheiten sind entgegen ihrer eigentlichen Materie von der Rechtsprechung zu Deregulierungsermächtigungen umgewandelt worden⁵¹ und weitgehend, vertrags- und demokratiewidrig, vom Europäischen Gerichtshof als Grundlage eines Herkunftslandprinzips genutzt worden, das den Weg zum Unionsstaat zügig weiterschreitet, freilich einem Unionsstaat nivellierter Lebensverhältnisse, in dem eine elitäre Bürokratie über entrechtete Untertanen herrscht, denen das wichtigste Recht aus der Hand gewunden wurde, das Recht, unter eigenen Gesetzen zu leben, das Recht der Gesetzgebung, die Freiheit. Vor allem der Europäische Gerichtshof selbst hat durch diese

⁴⁸ EuGH v. 07.05.1991 – Rs. C-340/89 (Vlassopoulou), Slg. 1991, I-2357, Rdn. 10 ff.

⁴⁹ EuGH v. 05.11.2002 – Rs. C-208/00 (Überseering), Slg. 2002, I-9919, Rdn. 72 ff.; EuGH v. 30.09.2003 – Rs. 167/01 (Kamer an Koophandel en Fabrieken voor Amsterdam/Inspire Art), Slg. 2003, I-10155, Rdn. 99 ff.

⁵⁰ Vgl. BVerfGE 50, 290 ff.

⁵¹ Dazu näher K. A. Schachtschneider, Verfassungsklage Dr. P. Gauweiler gegen das Zustimmungsgesetz um Vertrag über eine Verfassung für Europa vom 29. Oktober 2004, vom 27. Mai 2005, 2. Teil, B, II.

Doktrin seine Macht ausgedehnt, auf Kosten der Freiheit (wenn man so will: der Macht) der Völker. Die Kommission wollte diese staatswidrige Praxis durch eine Richtlinie für Dienstleistungen noch übertreffen und weitergehend ein formelles Herkunftslandprinzip durchsetzen, das Schutzstandards nur sehr eingeschränkt und Qualitätsstandards so gut wie gar nicht schont oder gar stärkt. Das Europäische Parlament hat sich von den Protesten gegen diese Bolkestein-Richtlinie beeindrucken lassen und sie (vorerst) abgelehnt. Es liegt auf der Hand, daß durch das dienstrechtliche Herkunftslandprinzip vertragswidrig die (zeitlich begrenzte) Zurückstellung der Arbeitnehmerfreizügigkeit der neuen Beitrittsländer unterlaufen wird (und werden soll).

Diese Rechtsprechung erübrigt die schwierige Rechtsangleichung durch die Politik. Die Befugnis zur formellen Anerkennung von Rechtsvorschriften der anderen Mitgliedstaaten, die der Rat nach Art. 100 b EGV beschließen konnte, ist durch den Vertrag von Amsterdam aus dem Vertragswerk herausgenommen worden, weil die Rechtsprechung die heikle Politik ohne demokratische Hemmnisse bewerkstelligt. Sicherheitsstandards, deren Regelungen und deren Beachtung die Verbraucher nicht erkennen können, dürfen nicht der Marktregulierung überlassen bleiben. Der Markt orientiert sich vornehmlich am Preis. Die Nivellierung der Standards auf das niedrigste Niveau ist die Konsequenz dieser Politik.

Ein formales Verständnis des Anerkennungsprinzips widerspricht nicht nur den demokratischen Grundsätzen, sondern auch den Grundrechten als Schutzpflichten. Aus der wechselseitigen Treuepflicht der Mitgliedstaaten und aus der Integrationsoffenheit (Völkerrechtsfreundlichkeit) des Grundgesetzes folgt durchaus die Pflicht, die Rechtsordnungen anderer Mitgliedstaaten grundsätzlich zu „achten“⁵². Dieses Vertrauen darf aber nicht dazu führen, daß Schutzpflichten vernachlässigt werden und daß das demokratische Prinzip durch das Integrationsprinzip verdrängt wird. Grundlage der gegenseitigen Anerkennung ist das Vertrauen in die Rechtsstaatlichkeit der anderen Mitgliedstaaten. Immerhin dürfen nur demokratische Rechtsstaaten, welche die Menschenrechte achten, Mitglied in der Europäischen Union sein (Art. 49 i. V. m. Art. 6 Abs. 1 EUV), aber was heißt das schon angesichts des demokratischen Niveaus der europäischen Integration? Grund des Demokratieprinzips ist nicht das Vertrauen in die Obrigkeit, sondern das Mißtrauen gegenüber den Menschen, welche sich Herrschaft anmaßen. Im übrigen sind

⁵² Vgl. BVerfGE 18, 112 (117 f., 120 f.) zur Todesstrafe von völkerrechtlichen Vertragspartnern (Frankreich).

die Schutzpflicht des Staates und das Wahlrecht der Bürger untrennbar verbunden. Das weitgespannte Anerkennungsprinzip ist zwar Ausdruck der existentiellen Staatlichkeit der Europäischen Union, aber demokratiewidrig. Es verletzt die politische Freiheit des Art. 2 Abs. 1 GG, aber auch das Wahlprinzip des Art. 38 Abs. 1 GG, welches der Freiheit erwächst.

IV. Entdemokratisierter Großstaat

1. Prinzip der kleinen Einheiten

Das Demokratiedefizit der Europäischen Union ist nicht behebbar. Demokratie setzt die kleine Einheit voraus⁵³. Große Staaten wie Deutschland müssen um des demokratischen Prinzips willen föderalisiert und kommunalisiert sein. Die Europäische Union hat keine Chance, zur Demokratie zu finden, erst recht nicht, wenn sie weiter ausgedehnt wird. Sie ist schon jetzt überdehnt. Allein Wahlen machen noch keine Demokratie aus, wenn sie auch der Kern der Demokratie sind. Zur Demokratie gehört die gelebte Öffentlichkeit⁵⁴. Demokratie erfordert die Möglichkeit, „effektiven Einfluß“⁵⁵ auf die politische Willensbildung nehmen zu können. Zumindest muß die Bürgerschaft ihre Vertreter in den staatlichen Organen, vor allem die Abgeordneten des Parlamentes, kennen können und selbst wählen, in einem Verfahren, das dem demokratischen Prinzip genügt, also freiheitlich und gleichheitlich ist, möglichst im Mehrheitswahlssystem, weil das Verhältniswahlssystem unausweichlich zur Parteienoligarchie und zur Negativauslese der Abgeordneten führt⁵⁶.

Der für die Demokratie unverzichtbare politische Diskurs erfordert eine einheitliche Sprache. Diese Sprache muß die Sprache des Volkes sein, nicht eine oktroyierte Fremdsprache, in der sich Eliten mehr oder weniger zu verständigen vermögen, nicht aber das

⁵³ Zum Prinzip der kleinen Einheit *K. A. Schachtschneider*, *Prinzipien des Rechtsstaates*, S. 45, 58, 90 f., 171, 229; wegweisend *Rousseau*, *Vom Gesellschaftsvertrag*, 1977, III, 4, III, 15; eindrucksvoll *K. Lorenz*, *Der Abbau des Menschlichen*, 1983, S. 222 f.

⁵⁴ Zur demokratischen Öffentlichkeit (Publizitätsprinzip) *Kant*, *Zum ewigen Frieden*, ed. Weischedel, 1968, S. 244 ff.; *K. Jaspers*, *Wohin treibt die Bundesrepublik? Tatsachen. Gefahren. Chancen*, 1965, 10. Aufl. 1988 S. 194 f.; *O. Höffe*, *Demokratie im Zeitalter der Globalisierung*, 1999, S. 320 ff.; *K. A. Schachtschneider*, *Res publica res populi*, S. 584 ff., 602 ff., 1073 f., 1141 ff.

⁵⁵ BVerfGE 83, 60 (71).

⁵⁶ *K. A. Schachtschneider*, *Res publica res populi*, S. 772 ff., 1045 ff.; *ders.*, *Der republikwidrige Parteienstaat*, in: *D. Murswiek / U. Storost / H. A. Wolff (Hrsg.), Staat – Souveränität – Verfassung. Festschrift für Helmut Quaritsch zum 70. Geburtstag*, 2000, S. 151 ff.

Volk im für den politischen Diskurs erforderlichen substantiellen Sinne. Die politische Kommunikation in fremden Sprachen schließt das Volk von der Politik aus. Völker mit unterschiedlichen Sprachen können nicht in einer Republik leben, die demokratisch sein muß. Das Beispiel der Schweiz widerlegt dieses Argument nicht. Die Schweiz ist recht klein. Insbesondere leben die Eidgenossen in 26 Kantonen, welche nicht nur die wesentlichen politischen Einheiten (Staaten) der Schweizer, sondern auch in hohem Maße homogen sind, in Sprache, Religion, Kultur. Die Rede muß zudem frei sein und frei sein dürfen, wie das die große freedom of speech in den Vereinigten Staaten von Amerika (First Amendment vom 15. Dezember 1791 zur Verfassung vom 17. September 1787) in der Kultur der Amerikaner gewährleistet. Eine wirklich gelebte Freiheit der Rede, Konstituens der Demokratie⁵⁷, gibt es in Deutschland jedenfalls nicht, wenn es um nationale Fragen geht. Ein Gemeinwesen, in dem die öffentliche Meinung wesentlich durch staatliche, zumal integrationistische Propaganda und von oligopolistischen oder monopolistischen Medien⁵⁸ bestimmt wird, in der kritische Meinungsäußerungen entweder nicht zur Geltung kommen oder mit Mitteln des Verfassungsschutzes und sogar des Strafrechts unterdrückt werden, ist nicht freiheitlich und folglich nicht demokratisch.

Ohne die kleinen Einheiten, ohne die nationalen Staaten, hat Europa keine Chance, die Prinzipien zu verwirklichen, welche die Menschheit des Menschen gebietet, nämlich Freiheitlichkeit, Gleichheitlichkeit und Brüderlichkeit, gelebte Rechtlichkeit durch demokratische Staatlichkeit, Republikanität. Die europäische Wertegemeinschaft, zu der die Demokratie gehört (Art. 6 EUV), findet in der Europäischen Union keine tragfähige Organisation. Der Großstaat nimmt allen Einrichtungen die Substanz, welche in den Nationalstaaten für die Verwirklichung der aufklärerischen Ziele der Menschheit des Menschen entwickelt worden sind. Insbesondere entzieht das großstaatliche Europa dem Prinzip Recht die demokratische Grundlage. Der Ordnungsgeber ist kein wirklicher Gesetzgeber mehr; denn er ist nicht demokratisch legitimiert und verwirklicht nicht das Prinzip Recht. Die Exekutive ist nicht mehr die vollziehende Gewalt, die den Willen der Bürgerschaft verwirklicht, sondern hat sich zur Obrigkeit entwickelt, welche über die riesige Menge isolierter Untertanen herrscht.

⁵⁷ BVerfGE 7, 198 (212); 42, 133 (141); 54, 129 (139); 60, 116 (150); 61, 1 (11); 68, 226 (232); 71, 206 (220); K. A. Schachtschneider, Medienmacht versus Persönlichkeitsschutz, in: ders., Freiheit – Recht – Staat, hrsg. v. D. I. Siebold / A. Emmerich-Fritsche, 2005, S. 268 ff. (280).

⁵⁸ Dazu K. A. Schachtschneider, Medienmacht versus Persönlichkeitsschutz, S. 294 ff.; Th. Koch, Die Zeitung in der Republik, 2007, S. 21 ff.

2. Führerstaatliche Rechtlosigkeit

Die Staatsgewalt haben die Staats- und Regierungschefs, die Führer Europas, weitgehend usurpiert. Im „vereinfachten Änderungsverfahren betreffend die internen Politikbereiche der Union“ gab der gescheiterte Verfassungsvertrag nach Art. IV-445 und gibt der reformierte Unionsvertrag in Art. 33 Abs. 6 den Führern Europas, nämlich dem Europäischen Rat, die Befugnis, „alle oder einen Teil der Bestimmungen des Teils III Titel III über die internen Politikbereiche der Union“ bzw. „der Bestimmungen des Dritten Teils des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ zu ändern. Dieser Teil umfaßt alle wichtigen Politiken der Union, nämlich den Binnenmarkt, die Wirtschafts- und Währungsunion, die Politik in anderen Bereichen (Beschäftigung, Sozialpolitik, wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt, Landwirtschaft und Fischerei, Umwelt- und Verbraucherschutz, Verkehr, transeuropäische Netze, Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt), den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts sowie weitere Bereiche (öffentliche Gesundheit, Industrie und Kultur, Tourismus, allgemeine Bildung, Jugend, Sport und berufliche Bildung, Katastrophenschutz und Verwaltungszusammenarbeit). Der Beschluß bedarf zwar „der Zustimmung der Mitgliedstaaten im Einklang mit den jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften“, nicht aber der Ratifikation und damit nicht der Zustimmung der Gesetzgebungsorgane jedenfalls in Deutschland gemäß Art. 59 Abs. 2 GG, schon deshalb nicht, weil der Beschluß kein völkerrechtlicher Vertrag ist. Die Zustimmung der Bundesregierung oder auch nur des Bundesaußenministers genügt⁵⁹. Diese ungeheuerliche Entmachtung der Völker und ihrer Parlamente erinnert an das nationalsozialistische Ermächtigungsgesetz vom 24. März 1933, das Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich, das der Hitlerischen Reichsregierung unumschränkte Gesetzgebungsgewalt eingeräumt hat. Die Macht der Führer Europas ist freilich dadurch beschränkt, daß sie einstimmig entscheiden müssen. Zusammen aber könnten sie die Verfassung der Europäischen Union umwälzen. Gerade wegen einer solchen „Kompetenz-Kompetenz“ hatte das Bundesverfassungsgericht im Maastricht-Urteil dem Art. F Abs. 3 EUV (Art. 6 Abs. 4 EUV), der in weiter Interpretation die gleiche verfassungsgebende Macht begründet hätte, als Bekun-

⁵⁹ Vgl. BVerfGE 90, 286 (Ls. 7a, S. 287, S. 357 ff.) zur Entwicklung der NATO-Doktrin; auch schon BVerfGE 68, 1 (84 ff.).

„politisch-programmatischer Absicht“ die Verbindlichkeit abgesprochen⁶⁰. Das Subsidiaritätsprinzip kommt gegenüber dieser Ermächtigung nicht zum Tragen⁶¹.

Die pluralen Parteienoligarchien der Europäischen Union haben sich die Möglichkeit eines unionsweiten Führerstaates geschaffen. Führerschaft ist nicht freiheitlich, sondern herrschaftlich, also rechtlos⁶². Rechtlosigkeit ist das Definiens von Despotie. Der Europäische Gerichtshof ist trotz mancher nachvollziehbarer Rechtserkenntnisse kein Gericht im freiheitlichen, demokratischen Sinne und stellt deswegen keine gewaltenteilige Gegenmacht dar. Er trägt als Motor der Integration tatkräftig zur Entdemokratisierung der Lebensverhältnisse bei.

E. Staatswidrigkeit der globalen Kapitalverkehrsfreiheit

Die Einheit des Rechts leidet durch die entnationalisierte Weltwirtschaft in einer politischen Welt nationaler Staatlichkeit Not. Die Globalität des Kapitalverkehrs als wesentlicher Faktor der Weltwirtschaft steht im Widerspruch zur Vielheit nationaler Staaten, welche in gewissem Maße der Vielheit der Völker im ethnischen Sinne entspricht, jedenfalls in Europa. Die globale Kapitalverkehrsfreiheit beeinträchtigt die Eigenständigkeit der Staaten, das Grundproblem der globalen Integration, das Grundproblem des Völkerrechts und des Weltrechts. Die Vielfalt der Völker in der Welt ist eine *conditio humana*, vom Völkerrecht durch den Grundsatz der Gleichberechtigung und der Selbstbestimmung der Völker anerkannt (insbesondere Art. 1 Nr. 2 Charta der Vereinten Nationen), vor allem aber Grundlage der demokratischen und sozialen Lebensweise, der Republikanität, noch fundamentaler: der Freiheit der Menschheit.

I. Entstaatlichende internationalistische Deregulierungszwänge

Das bestimmende Prinzip der global agierenden Unternehmen ist die Kapitalrendite (*shareholder value*). Die globalistischen Unternehmen bestimmen ihre Standortpolitik

⁶⁰ BVerfGE 89, 155 (194, 197 f.).

⁶¹ Zu den Generalermächtigungen des Verfassungsvertrages, nämlich die Flexibilitätsklausel des Art. 308 EGV/AV, die Generalermächtigung zur Mittelbeschaffung in Art. 269 Abs. 3 AV und die vereinfachten Vertragsänderungsverfahren nach Art. 39 Abs. 6 EUV n.F. für die vereinfachte Vertragsänderung sowie das wirkungslose und verfahrensmäßig entwertete Subsidiaritätsprinzip vgl. *K. A. Schachtschneider*, Verfassungsklage Dr. P. Gauweiler, 2. Teil, H; dazu *ders.*, Verfassungsrecht der Europäischen Union, Teil 1, Staatsverfassung, § 6, Ermächtigungen der Union und der Gemeinschaften, IV, 3.

⁶² Zum Widerspruch herrschaftlicher Staatsgewalt zur Freiheit *K. A. Schachtschneider*, *Res publica res populi*, S. 71 ff.; *ders.*, Freiheit in der Republik, S. 115 ff.

nach den Kapitalinteressen und spielen die Staaten mittels der außerordentlich großen Unterschiede der Lebensverhältnisse der Völker und Völkergemeinschaften gegeneinander aus⁶³. Sie können das, weil das Kapital so gut wie unbeschränkt in die Staaten verlagert werden kann, welche die größtmöglichen Kapitalverwertung offerieren. Die variablen und flexiblen und dadurch globalen Produktionsmöglichkeiten binden die Unternehmen zunehmend weniger an bestimmte Standorte, weil sie sich den (im übrigen schwindenden) Unterschieden der weltweiten Konsumgewohnheiten anpassen können, gerade auch mittels Verlagerung von Betrieben in Marktnähe. Nicht nur Unternehmen sind global, sondern auch Produkte und Kunden. Die Verkehrs- und Transportverhältnisse u.a.m. erleichtern den Standortwechsel. Das zwingt die Staaten zu einer Steuer- und einer Sozialpolitik, welche der sozialgerechten Beschäftigungspolitik keine Chance läßt. Der Wettbewerb der Staaten minimiert die funktional staatlichen Pflichten der Unternehmen, weil diese sich, wesentlich privaten Maximen der Anteilseigner, also deren Vorteil, verpflichtet, die günstigsten Verhältnisse für die Kapitalinteressen aussuchen können. Die Staaten, vor allem die mit hohem sozialen Standard, werden in einen die funktionale Staatlichkeit der Unternehmen nivellierenden Deregulierungswettbewerb gezwungen, der liberalistisch die Lebensverhältnisse entsozialisiert; denn die soziale Realisation vollzieht sich durch Verteilung, unvermeidlich zu Lasten der Gewinne der Anteilseigner der Unternehmen. Die global agierenden Unternehmen haben mit dem Mittel des Standortwettbewerbs die Staaten unternehmenspolitisch zu schwächen verstanden. Die Kapitaleigner, meist durch institutionelle Anleger vertreten, sind nicht sozialpolitisch eingebunden und haben keinerlei Veranlassung, eine soziale Verantwortung zu übernehmen, weil ihr Kapital geradezu aus der „Logik“ des globalen Kapitalverkehrs ausschließlich nach den Kapitalinteressen eingesetzt wird.

Das Vertrauen in die bürgerliche/sittliche Verantwortung der Unternehmensorgane ist die wesentliche Rechtfertigung der weitestgehend funktionalen Privatheit der Unternehmen. Weder die institutionalisierten Anleger noch die Unternehmen haben jedoch spezifisch wegen ihres Internationalismus eine reale Chance, soziale Verantwortung wahrzunehmen. In den Unternehmensgesellschaften mit international gestreuten unmittelbaren oder mittelbaren Anteilseignern haben vor allem institutionelle Anteilseigner

⁶³ Dazu und zum Folgenden K. A. *Schachtschneider*, Eigentümer globaler Unternehmen, in: B. N. Kumar, M. Osterloh, G. Schreyögg (Hrsg.), *Unternehmensethik und die Transformation des Wettbewerbs*, Festschrift für Horst Steinmann, 1999, S. 430 ff.; *ders.*, Demokratische und soziale Defizite der Globalisierung, in: *ders.*, *Freiheit – Recht – Staat*, hrsg. v. D. I. Siebold/A. Emmerich-Fritsche, 2005, S. 668 ff.

bestimmenden Einfluß auf die Unternehmen, welche den jeweiligen Völkern und Staaten, in denen ihre Gesellschaften unternehmerisch agieren, nicht verpflichtet sind, schon gar nicht sozial. Das bürgerliche (sittliche) Interesse an dem Staat des Unternehmens können insbesondere die internationalistischen (meist institutionellen) Anleger spezifisch wegen der Diversität der nationalen Interessen nicht haben.

Vor allem langfristige Entwicklungen der Unternehmensgeschichte werden nicht von den Interessen der Gemeinwesen, durch Gesetz oder durch alleinbestimmte Sittlichkeit also, gesteuert, sondern durch die nicht standortgebundenen Interessen allein der Anteilseigner, sprich: des Kapitals. Die Globalisierung der Wirtschaft hat manche Ursachen in der technischen Entwicklung. Ihre wesentliche Ursache sind die Liberalisierung und Deregulierung des Kapitalverkehrs in den meisten Teilen der Welt.

II. Sozialwidrige Entstaatlichung der Unternehmen

Von Freiheit des Kapitalverkehrs zu sprechen, verfehlt die Sachlage, wenn Freiheit, wie nach dem Grundgesetz, Sittlichkeit gebietet, sittliches Handeln aber für die Agenten des Kapitals geradezu ausgeschlossen ist. Die Kapitaleigner können das gravierende soziale Gefälle der Staaten dieser Welt für ihre Interessen nutzen und sind geradezu gezwungen, die Gewinnchancen zu suchen, weil der Gewinn (der Vorteil) das verbindende Prinzip der Kapitalgeber ist. Soziale Verantwortung oder eben Sittlichkeit setzt den Staat und dessen allgemeines Gesetz voraus. Der nationale Staat ist aber in der globalisierten Unternehmenswelt in spezifischer Weise entmachteter. Die funktionale Staatlichkeit der Unternehmen, die durch die institutionelle Privatheit definiert sind⁶⁴, kann nicht ausreichend zur Geltung gebracht werden, wenn und weil die Staaten die Gesetzgebungshoheit gegenüber den Unternehmen verloren haben, insoweit die Unternehmen sich den Gesetzen eines Staates spezifisch wegen der Kapitalverkehrspolitik der Staaten selbst entziehen können.

Erst ein globaler Staat vermöchte die Kapitaleigner und die Unternehmen wieder dem Sozialprinzip zu verpflichten, aber es ist nach aller Erfahrung nicht zu erwarten, daß ein solcher Weltstaat auf Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit gegründet wäre. Der Weltstaat würde zu viele Menschen vereinen, als daß er mehr als höchst formal demokratisch

⁶⁴ Dazu K. A. Schachtschneider, *Res publica res populi*, S. 211 ff., 370 ff.; *ders.*, *Freiheit in der Republik*, S. 449 ff., 491 ff.; *ders.*, *Eigentümer globaler Unternehmen*, FS H. Steinmann, S. 420 f.

sein könnte. Mit der materialen Demokratie würde ihm die wesentliche Bewegungskraft der sozialen Realisation fehlen. Solidarität ist nach aller Erfahrung eine Sache der Nähe, der kleinen Einheit. Demokratie setzt die Freiheit des Diskurses, zumindest die gemeinschaftliche Öffentlichkeit voraus.

Nicht allein die Liberalisierung und Deregulierung des Kapitalverkehrs bringt die sozialwidrige Globalisierung mit sich, sondern auch die Liberalisierung und Deregulierung des Waren- und des Dienstleistungsverkehrs u.a.m.; spezifisch aber ist die Globalisierung des Kapitalverkehrs. Dieser ist mit dem Sozialprinzip, dessen Realisation, vor allem wegen der Unterschiede in den Lebensverhältnissen der Welt, entweder national oder, falls eine hinreichende soziale Homogenität erreicht ist, europa-national sein kann, wie das die Europäische Gemeinschaft versucht, unvereinbar. Die Globalisierung der Kapitalverwertung ist der vorerst erfolgreiche Weg der Ausbeutung der Völker und der Unterwerfung der Staaten. Diese neue Form der Ausbeutung ist durch die politisch zu verantwortende „Freiheit“ des Kapitalverkehrs erst möglich geworden.

III. Sozialwidrige Ideologisierung des Wettbewerbs

Die Theoretiker und Praktiker der entstaatlichten Märkte versuchen, sich mit dem Wettbewerbsprinzip zu exkulpieren. Die Legitimation des Wettbewerbs wird (ist) zu einer Ideologie überhöht, welche dem Staat und damit den mit dem Staat verbundenen Prinzipien der Republik, insbesondere denen der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit, die Legitimation streitig macht. Schon *Herbert Krüger* hat davor gewarnt, den Wettbewerb zu „vergötzen“⁶⁵. Die optimale Allokation der Ressourcen, welche ökonomische Theorien dem globalen Wettbewerb nachsagen⁶⁶, mag sich in Modellrechnungen darlegen lassen. Aber der Wettbewerb, dessen Nutzen für die Effizienz unbestritten ist, wenn er sachgerecht veranstaltet wird, muß sich in das Gemeinwohl einfügen. Er kann nur Werkzeug der Bürgerschaften sein, wie die Unternehmen selbst auch. Ein weltweiter Wettbewerb legitimiert die Desozialisierung der Lebensverhältnisse nicht. Der Wettbewerb setzt Privatheit voraus, aber die Privatheit muß gemeinverträglich sein. Sie darf die Sozialpflichtigkeit nicht abschütteln wollen und nicht wollen dürfen, wie das paradigmatisch Art. 14 Abs. 2 GG („Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Woh-

⁶⁵ Allgemeine Staatslehre, 2. Aufl. 1966, S. 473.

⁶⁶ Kritisch auch *U. Beck*, Was ist Globalisierung? 5. Aufl. 1998, S. 196 ff., 208 ff.

le der Allgemeinheit dienen.“) für die Eigentumsverfassung zeigt. Keinem Staat kann die soziale Frage gleichgültig sein. Er muß dem Sozialprinzip genügen, wenn er ein Gemeinwesen der Freiheit, eine Republik sein will.

IV. Mißbrauch wettbewerbswidriger Standortunterschiede

Marktlicher Wettbewerb hat Voraussetzungen, vor allem die hinreichende Gleichheit der Chancen. Der weltweite Wettbewerb setzt zumindest ein Weltwirtschaftsrecht voraus, welches den Mißbrauch von Standortvorteilen zu Lasten der Völker ausschließt, also die Gleichheit der Marktchancen der Standorte, welche im Wettbewerb sind, sichert; denn es gibt keinen fairen, d.h. rechtmäßigen, Wettbewerb ohne hinreichende Gleichheit, aus der die Chancen erwachsen. Für weltweite Wettbewerbsverhältnisse muß die Weltwirtschaftsordnung wesentlich weiterentwickelt werden. Derzeit wird die wettbewerbswidrige Ungleichheit der Standorte kapitalistisch mißbraucht, um den Staaten republikwidrige Zugeständnisse abzunötigen. Die Vorteilsnahme ist die eigentliche Triebfeder der Globalisierung, nicht etwa das Bemühen um das Wohl der Völker, gar der armen Völker. Wenn die Staaten in einen Wettbewerb treten oder vielmehr gedrängt werden, ist dieser nur rechtmäßig, wenn die Lebensverhältnisse in den Staaten derart homogen sind, daß die Unternehmer als die „Nachfrager“ nach Staatlichkeit nicht die sozialpolitische Hoheit der Staaten unterminieren können. In der vor allem sozial heterogenen Welt führt die Globalisierung zu sozialen Verwerfungen, in denen die freiheitlichen Gemeinwesen zugrunde gehen können, jedenfalls in erheblicher Not geraten.

Den Menschen in den armen Ländern wird im übrigen nicht durch den ausbeuterischen Einsatz des Kapitals aus den reichen Ländern geholfen, sondern durch eine nachhaltige Förderung der Entwicklung, vor allem durch eine Revolutionierung ihrer politischen Systeme. Schon Montesquieu hat aber gesagt:

„Gerade in den freiheitlichen Ländern stößt der Handelsmann auf Einreden und Widerstände ohne Zahl. Nirgends kommen ihm die Gesetze weniger in die Quere als in geknechteten Ländern“ (Vom Geist der Gesetze XX, 12).

Erneut muten die globalen Unternehmen den Staaten und damit den Völkern zu, ihnen zu dienen. Das verkehrt den Nomos der Wirtschaft. Die Führer der globalen Unterneh-

men und der institutionellen Anleger geben sich als die neuen Herren der Welt, „frei und reich“ (Kenichi Ohmae⁶⁷). Die Politik der Welthandelsorganisation, die erklärtermaßen von dem Freihandelsgedanken getragen ist, hat freilich das Sozialdumping, eine krasse Fehlentwicklung des Freihandels, ermöglicht. Die Unternehmer tun, was sie dürfen. Die Verantwortung haben die Politiker, eigentlich alle Bürger. Wer auf das Ethos der Unternehmer baut, verkennt die Zwänge des Marktes.

Im übrigen würden die wirtschaftlichen Verhältnisse der Welt in einem Weltstaat demokratischer Politik keine Chance lassen und diktatorische Herrschaft geradezu erzwingen. Republikanische, freiheitliche Gemeinwesen, gibt es nur in kleinen Einheiten. Wer Freiheit und Recht, also die Menschheit des Menschen, schützen will, darf das Wagnis eines Weltstaates nicht eingehen. Die Welthandelsorganisation ist aber ein Weltstaat, nämlich der Weltstaat der Wirtschaft, freilich (unvermeidlich) als Staat rechtlich unvollkommen, also kein Rechtsstaat und keinesfalls ein Sozialstaat. Wirtschaft und Soziales können politisch nicht getrennt werden, wenn die Freiheit Wirklichkeit finden soll. Die Wirtschaft muß Volkswirtschaft sein, damit sie Sache des Volkes, also des demokratischen und sozialen Rechtsstaates ist. Das Unglück unserer Zeit ist der Integrationismus nicht spezifisch der Wirtschaft, sondern der Wirtschaftsordnung. Diese entmachtet die Völker und nimmt der sozialen Gerechtigkeit das Movens.

V. Marktliche Sozialwirtschaft versus globale Kapitalverkehrsfreiheit

1. Marktliche Sozialwirtschaft

Das Sozialprinzip ist wegen seines Verfassungsranges das bestimmende Prinzip der deutschen Wirtschaftsverfassung⁶⁸; denn die Republik ist nicht nur eine Rechts- sondern auch eine Wirtschaftsgemeinschaft. Das Grundgesetz, das sich nicht für eine bestimmte Wirtschaftsordnung ausgesprochen hat, hat doch mit dem Sozialprinzip dem wirtschaftsordnenden Gesetzgeber die brüderliche Lebensbewältigung aufgegeben. Die Wirtschaftsordnung muß nach dem Sozialprinzip die Selbständigkeit und damit auch die Selbstverantwortlichkeit der Menschen gewährleisten. Nicht die soziale Marktwirtschaft

⁶⁷ Die neue Logik der Weltwirtschaft, 1992, S. 242 f.

⁶⁸ Dazu und zum Folgenden K. A. Schachtschneider, Marktliche Sozialwirtschaft, in: K. Farmer/W. Harbrecht (Hrsg.), Theorie der Wirtschaftspolitik, Entwicklungspolitik und Wirtschaftsethik, FS W. Lachmann (65.), 2006, S. 41 ff.; ders., Grenzen der Kapitalverkehrsfreiheit, S. 253 ff., insb. S. 289 ff.; ders., Verfassungsrecht der Europäischen Union, Teil 1, Wirtschaftsrecht, § 1.

ist die Wirtschaftsordnung, welche dem Grundgesetz bestmöglich genügt, sondern die marktliche Sozialwirtschaft. Die Wirtschaft trägt zur sozialen Realisation bestmöglich bei, wenn sie marktlich und wettbewerblich gestaltet ist, weil Markt und Wettbewerb der Erfahrung nach die größte wirtschaftliche Effizienz gewährleisten, freilich nur, wenn der Staat dafür Sorge trägt, daß Markt und Wettbewerb sich dem Sozialprinzip fügen, wenn insbesondere die grundsätzlich gleichheitliche, durch Bedarf und Leistung modifizierte, Verteilung der Güter gewahrt bleibt, welche durch die Eigentumsgewährleistung geboten ist⁶⁹.

2. Gesamtwirtschaftliches Gleichgewicht

1. Die Wirtschaftsordnung genügt nicht dem Sozialprinzip, wenn sie nicht bestmöglich die gesamtwirtschaftliche Stabilität⁷⁰ sicherzustellen versucht. Wenn Markt und Wettbewerb die Stabilität gefährden, verletzen sie die Wirtschaftsverfassung der Freiheit. Das Prinzip des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts, welches im Grundgesetz vor allem in Art. 109 Abs. 2 und Abs. 4 für die Haushaltswirtschaft von Bund und Ländern angesprochen ist, hat durch das Sozialprinzip jedenfalls in Deutschland höchsten Verfassungsrang und gilt damit nicht nur für die staatliche Haushaltswirtschaft, sondern für die gesamte Wirtschaft der Republik. Auch die Unternehmenswirtschaft muß sich dem Prinzip des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts beugen, welches in Deutschland die Gesetze zu materialisieren und die Exekutive, vor allem die Gubernative, insbesondere durch die Geld- und Währungspolitik, zu verwirklichen hat. Gesamtwirtschaftliches Gleichgewicht wird in einer Wirtschaftsordnung, welche Markt und Wettbewerb größtmögliche Entfaltung läßt und dadurch dem Privatheitsprinzip genügt, durch die Einheit der Ziele definiert, welche für eine soziale Wirtschaft nach den vom Gesetzgeber übernommenen volkswirtschaftlichen Theorien unverzichtbar sind, nämlich nach dem magischen Viereck, welches in Deutschland § 1 StabWachsG formuliert: die Zieleinheit von Stabilität des Preisniveaus, hohem Beschäftigungsstand, außenwirtschaftlichem Gleichgewicht und stetigem Wachstum.

⁶⁹ Dazu K. A. Schachtschneider, Das Recht am und das Recht auf Eigentum, FS W. Leisner, 1999, S. 755 ff., 775 ff., 780 ff.; ders., Freiheit in der Republik, S. 579 ff., 586 ff.

⁷⁰ Dazu H.-M. Hänsch, Gesamtwirtschaftliche Stabilität als Verfassungsprinzip. Die gesamtwirtschaftliche Stabilität der deutschen Wirtschaftsverfassung und die Europäische Währungsunion, 2002.

2. Dass die Sicherung des Preisniveaus durch das Sozialprinzip Aufgabe des Staates ist, hat das Bundesverfassungsgericht bereits im Preisurteil 1958 ausgesprochen⁷¹. Die Stabilität der Preise sichert den Wert der Rechte. Die Inflation höhlt das Eigentum aus, so daß auch aus der Eigentumsgewährleistung die Pflicht des Staates folgt, die Stabilität des Geldwertes zu fördern. Art. 14 Abs. 1 GG ist Grundrecht des Bürgers auf Preisstabilität. Seine Substanz erhält die Eigentumsgewährleistung auch durch das Sozialprinzip. Der globale Kapitalverkehr entzieht die preisliche Stabilitätspolitik der Staatsgewalt der Völker, auch der gemeinschaftlich durch die Europäische Gemeinschaft ausgeübten Staatsgewalt. Die globalen Kapitalbewegungen sind derart immens (täglich in etwa 2 Billionen €), daß ihr eine nationale, aber auch eine gemeinschaftliche Währungspolitik machtlos gegenüberstehen. Die globale Liberalisierung und Deregulierung des Kapitalverkehrs behindern somit die Verwirklichung des preisniveaurechtlichen Sozial- und Eigentumsprinzips.

3. Hoher Beschäftigungsstand

In der Sozialwirtschaft darf die Beschäftigungspolitik keinesfalls vernachlässigt werden, nicht nur weil sie vom Sozialprinzip, sondern auch, weil Beschäftigungspolitik durch die Eigentumsgewährleistung des Art. 14 Abs. 2 GG geboten ist; denn Arbeit ist der allgemeinste und menschheitlichste Weg zu Eigentum und damit zu freiheitsgemäßer Selbständigkeit⁷². Nur in Selbständigkeit sind die Menschen der Autonomie des Willens fähig und nur die Selbständigkeit ermöglicht die Gleichheit in der Freiheit. Die Eigentumsgewährleistung des Art. 14 Abs. 1 GG ist die Gewährleistung des Eigentums und damit der Selbständigkeit und Freiheit für alle, damit alle Bürger sein können. Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht nur das Recht am Eigentum, sondern begründet ein Recht aller auf Eigentum. Darum sind die Arbeitsverhältnisse das Eigentum der Mitarbeiter der Unternehmen. Zugleich erwächst aus der Eigentumsgewährleistung ein Recht auf Arbeit, wie es die Menschenrechtstexte kennen⁷³. Darin genügt die Dogmatik der grundrechtlichen Eigentumsgewährleistung und eine dieser personal-sozialen Eigentumslehre gemäße Eigentumsgesetzgebung dem Sozialprinzip. Die hohe Arbeitslosigkeit und die millio-

⁷¹ BVerfGE 8, 274 (328 f.).

⁷² Dazu und zum Folgenden K. A. Schachtschneider, Das Recht am und das Recht auf Eigentum, S. 743 ff.; ders., Freiheit in der Republik, S. 579 ff.

⁷³ Dazu K. A. Schachtschneider, Recht auf Arbeit – Pflicht zur Arbeit, in: K. A. Schachtschneider u.a. (Hrsg.), Transport – Wirtschaft – Recht, GS J. G. Helm, 2001, S. 827 ff.

nenfachen menschenrechtswidrigen, nämlich unterbezahlten Arbeitsverhältnisse in Deutschland sind keineswegs ein Naturereignis, sondern Ergebnis einer kapitalistischen Politik, die sich die Parteienoligarchien, welche die europäischen Staaten, jedenfalls Deutschland, beherrschen, gefügig gemacht haben. Dafür benötigt man nicht mehr als Geld; dem das Wesen der Parteifunktionäre ist schon wegen ihrer illegitimen Macht die Korruption. Die Kapitaleigner tun das, was sie können, also das, was ihnen erlaubt oder auch nur nicht unterbunden wird.

Standortwechsel verlagern Arbeitsplätze. Die Arbeitsplätze sind dadurch, daß die Entscheidungen über den Unternehmensstandort den Gesellschaftsorganen, zumal den systematisch korrumpierten Vorständen, überantwortet ist, gefährdet, ja gehen weitestgehend verloren, wenn der Standort gewechselt wird. Die weitere Mitarbeit der an einem kostspieligen Standort entlassenen Arbeitnehmer ist selten gefragt, weil globalisierende Unternehmer die geringen Arbeitskosten eines anderen Standortes nutzen wollen, abgesehen davon, daß der Standortwechsel für die meisten Arbeitnehmer wegen ihrer Lebens-, insbesondere ihrer Familienverhältnisse kaum zumutbar sein dürfte. Mit dem entlassenen, also exproprierten, Arbeitnehmer wird ein Mensch zurückgelassen. Der verlassene Staat muß die Kosten für diesen Menschen übernehmen. Auch wenn für diesen Notfall, auch mit Hilfe der Unternehmen, in nicht unerheblichem Umfang vorgesorgt ist, insbesondere durch die Arbeitslosenversicherung, aber auch durch betriebliche Sozialpläne, so fällt doch der Arbeitslose, gegebenenfalls mit seiner Familie, langfristig der Wirtschaft dem nationalen Staat zur Last. Die Entscheidung der Unternehmenseigner und deren Vertreter in den Unternehmensorganen hat ihm sein Eigentum, seinen Arbeitsplatz, genommen, regelmäßig ohne daß er gefragt werden mußte. Gewerkschaften und Arbeitnehmermitbestimmung vermögen, wie die Praxis erweist, derartige zur Massenarbeitslosigkeit oder – fast noch erbärmlicher – zur Arbeitnehmerausbeutung beitragende Unternehmenspolitik des provozierten Wettbewerbs nicht wirklich zu be- oder gar zu verhindern.

F. Unternehmen als res publica

I. Sozialpflichtigkeit der Unternehmen

Auch die Unternehmen eines Gemeinwesens unterliegen der Hoheit des Volkes. Sie dürfen nur im Rahmen der Gesetze tätig werden. Die Unternehmen dienen der Lebensbewältigung des Volkes. Ihre Handlungsweisen sind weitgehend gesetzlich bestimmt und

verwirklichen durch die Gesetzlichkeit das Gemeinwohl. Darin haben die institutionell privaten Unternehmen ihre staatliche Funktion, die nichts anderes als Verwirklichung des allgemeinen Willens des Volkes und damit der Gemeininteressen desselben ist. Die besonderen Interessen des Unternehmens, vor allem das Gewinninteresse, kann und soll sich durchaus im Rahmen des Gemeininteresses entfalten. Das Volk erlaubt die funktionale Privatheit der Unternehmen vor allem, weil das Privatheitsprinzip⁷⁴ die größtmögliche Effizienz unternehmerischer Tätigkeit verspricht; denn die Privatheit ist Voraussetzung des leistungssteigernden Wettbewerbs, vorausgesetzt diese Unternehmensverhältnisse, vor allem die unternehmerischen Machtverhältnisse, sind nicht wettbewerblich funktionswidrig. Auch die Veranstaltung des Wettbewerbs ist Sache des Staates, sei es national oder in internationalen Ordnungen. Die Unternehmen sind eine Sache des Volkes; als *res publica* sind sie eine *res populi*. Sie sind zugleich eine Sache der Unternehmer, aber auch Sache der Beschäftigten der Unternehmen und somit auch eine *res privata*. Die funktionale Staatlichkeit und die funktionale Privatheit sind wie bei allem Handeln in der Republik untrennbar verbunden, weil Handeln durch die Interessen der Allgemeinheit und die besonderen Interessen zugleich bestimmt ist. Die allgemeinen Interessen sind in den Gesetzen formuliert, die besonderen Interessen zeigen sich in den privaten Maximen.

Die Grenzen der funktionalen Staatlichkeit ziehen die Grundrechte, letztlich durch ihren Wesensgehalt, der institutionell zu entfalten ist. Unternehmerisches Handeln findet jedoch nur begrenzten Grundrechtsschutz in den Artikeln 14 Abs. 1, 12 Abs. 1 und 2 Abs. 1 GG. Das Grundgesetz formuliert keine allgemeine Unternehmensfreiheit. Unternehmen haben in der Republik eine dienende Funktion. Eine Kapitalverkehrsfreiheit muß sich die Grenzen des republikanischen Sozialprinzips gefallen lassen, welches der Gesetzgeber zu verwirklichen hat. Es gibt keine liberalistischen, sondern nur sozialpflichtige Grundrechte, wie sie das Bundesverfassungsgericht denn auch zu praktizieren pflegt. Freiheit ist ohne Ausnahmen dem Sittengesetz, dem kategorischen Imperativ, verpflichtet.

⁷⁴ Dazu K. A. Schachtschneider, *Res publica res populi*, S. 370 ff.; *ders.*, *Freiheit in der Republik*, S. 449 ff., 491 ff.

II. Enteignung der Bürgerschaften durch die Internationalisierung der Unternehmen

Auch die Bürgerschaft hat „Eigentum“ an den Unternehmen⁷⁵. Dieses Eigentum ist nichts anderes als die Hoheit des Staatsvolkes, welches durch seine Gesetze auf die Unternehmen einwirkt, gemäß seinen Gesetzen an den Ergebnissen der Unternehmen teil hat, aber auch die Verantwortung für die Unternehmen trägt, jedenfalls für die Beschäftigten der Unternehmen, welche von der Allgemeinheit finanziert werden müssen, falls die Unternehmen ihnen keine Arbeitsplätze mehr bereitstellen. Die Interessen der Bürgerschaft, deren „Eigentum“, ist kaum noch durchsetzbar, weil die Unternehmensgesellschaften wegen der Kapitalverkehrsfreiheit die Standortfrage der Unternehmen entscheiden können, ohne die Interessen der (politischen) Bürgerschaft berücksichtigen zu müssen. Sie können sich dem Gemeineigentum eines Staates entziehen, der die Unternehmen mehr als andere für die allgemeinen Interessen seiner Bürgerschaft in Anspruch nimmt, und sich „schwache Staaten“ für ihre Geschäfte aussuchen. Die Bürgerschaften sind „erpreßbar“ geworden. Sie wagen nicht mehr, all ihre Interessen, das uneingeschränkte Gemeinwohl, zur Geltung zu bringen. Eine Menge an weltweit wirksamen Veränderungen haben die Unternehmungen weitgehend aus der Einbindung in die staatlichen Gemeinwesen (Nationalstaaten) gelöst. Solidarische Bindungen der Anteilseigner an ein Gemeinwesen bestehen wegen der Internationalität nicht mehr. Maßgeblich ist, wie gesagt, (nur) der shareholder value. Die Staatsgewalt der Bürger ist gegenüber den von eigenen Interessen bestimmten Unternehmenseignern und vor allem Unternehmensorganen weitgehend ohnmächtig geworden. Die liberalistische Wirtschaftsordnung hat den Bürgern ihr „Eigentum“ weitgehend genommen, wie es der Logik des antietatistischen Neoliberalismus entspricht, der im Verbund mit dem Internationalismus eine Blüte erlebt, die einen extremen Kapitalismus nach sich zieht, obwohl der Kapitalismus kein Menschenrecht für sich hat, auch nicht das des Eigentums, welches mit der Persönlichkeit des Menschen verbunden ist. Aber die Krise des Kapitalismus hat begonnen und damit die Krise der globalen Wirtschaft.

Wegen des Eigentums der Bürgerschaften an den Unternehmen und vor allem wegen des eigentumsgeschützten Rechts auf Arbeit der durch die Unternehmen Beschäftigten dürfen die Unternehmen nicht aus den Staaten ausbrechen und sich nicht den Gesetzen

⁷⁵ K. A. Schachtschneider, Eigentümer globaler Unternehmen, FS H. Steinmann, S. 426 ff.

des Volkes entziehen, ohne das Grundprinzip des gemeinsamen Lebens, die allgemeine Freiheit und das allein in der Freiheit aller Bürger gründende Recht, zu verletzen. Sie stellen sich sonst gegen das jeweilige Volk und dessen Staat, vor allem aber gegen dessen Recht. Das aber ermöglicht ihnen die republik-, vor allem sozialwidrige Liberalisierung und Deregulierung des Kapitalverkehrs, die Ausdruck der ebenso liberalistischen wie globalistischen Unternehmensordnung ist. Das gemeine Wohl aber ist Sache der Republiken und damit Sache der Bürgerschaften; denn es ist das Recht, und das Recht ist in der gegenwärtigen Welt noch immer Sache der Völker und deren Staaten, wenn und insoweit diese die elementaren Menschenrechte wahren. *Res publica res populi*.

III. Entrechtlichung der Republik durch den internationalistischen Kapitalismus

Der internationalistische Kapitalismus verletzt die Bürgerlichkeit der Bürgerschaften, weil die Bürger ihre Freiheit gegenüber ihren Unternehmen nicht wirklich durch Gesetze des gemeinen Wohls verwirklichen können, weil die freiheitliche Verteilung der Güter, die das Gemeinwesen hervorbringt, erschwert, wenn nicht verhindert wird, weil die Anteilseigner, die außerhalb der Bürgerschaft stehen, die Erträgnisse weitestgehend in Anspruch nehmen, weil die Verwirklichung des demokratisch gestützten Sozialprinzips mangels hinreichenden Einflusses des Staates weitgehend verhindert wird. Das demokratische Prinzip verliert durch die Entstaatlichung der Unternehmen an Bedeutung; denn der (abgenötigte) Privatismus (funktionale Entstaatlichung) der Unternehmen mindert (durchaus bezweckt) die Relevanz der Wahlen, weil die Bürgerschaft und deren Repräsentanten auf Gesetze und mit den Gesetzen auf die Verwirklichung des Gemeinwohls verzichten müssen. Insgesamt wird die Republik relevant entstaatlicht, d.h. entdemokratisiert, entsozialisiert, entliberalisiert (liberal im Sinne der politischen Freiheit verstanden), fundamentaler: entrechtlicht, weil die Unternehmen der Republik entzogen werden. Die Unternehmensgesellschaften tun dies, weil sie es können, d.h. weil es ihnen nicht verwehrt wird, und weil es in ihrem Interesse ist. Die Republiken haben das, von ökonomischen Effizienztheorien, insbesondere einer mißverstandenen Freihandelslehre, vielleicht auch durch die Ideologie des Großen verführt, ermöglicht. Die Globalisierungspolitik beraubt die Menschen weitgehend der politischen Freiheit und entwindet ihnen die Chance, in Würde zu leben.